

Mehr!
KOOPERATION

Das neue
VORMUND
SCHAFTSRECHT

Schwerpunkt:

Das neue Vormundschaftsrecht – Neue Anforderungen an das Jugendamt :: Das ganze Jugendamt ist gefragt: Zu den Aufgaben der Leitungskräfte in den Jugendämtern :: Eignung von Ehrenamtlichen :: Beteiligung durch Vormund*innen :: Vor und nach der Reform eine Verantwortungsgemeinschaft :: Das Stuttgarter Modell

Weitere Themen: Vergabeverfahren bei Jugendhilfeleistungen? :: Fachberatung Trägerkonferenz der Erziehungsstellen :: Ehrenamtliche Wegbegleitung – Lücke im Hilfesystem der stationären Kinder- und Jugendhilfe schließen :: Gelingende Schulsozialarbeit durch Kooperation :: Kita-Preis 2022 :: Rassismuskritik und Intersektionalität in der transkulturellen Jungen*arbeit

Raus ins Museum...



www.kommern.lvr.de

Editorial	5
-----------------	---

DAS NEUE VORMUNDSCHAFTSRECHT

Neue Anforderungen an das Jugendamt: Das neue Vormundschaftsrecht	6
Vormundschaftsrechtsreform: Das ganze Jugendamt ist gefragt: Zu den Aufgaben der Leitungskräfte in den Jugendämtern	11
Eignung von Ehrenamtlichen: Was ist bei der Einschätzung der Eignung von Ehrenamtlichen zum Führen einer Vormundschaft zu beachten?	15
Über die Vormundschaft hinaus: Beteiligung durch Vormund*innen	18
Vor und nach der Reform eine Verantwortungsgemeinschaft: Amtsvormundschaft und Soziale Dienste	21
das Stuttgarter Modell: Ehrenamtliche Vormundschaften stärken	24

AUS DEM LVR-LANDESJUGENDAMT

Vergabeverfahren bei Jugendhilfeleistungen?	29
Fachberatung Trägerkonferenz der Erziehungsstellen	34
Mitarbeiter*innen	36
Train the Trainer: Fachkräfte des LVR-Landesjugendamtes wurden geschult	38

BAG LANDESJUGENDÄMTER

Aktuelles aus der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter	39
---	----

RUND UM DIE JUGENDHILFE

Ehrenamtliche Wegbegleitung: Lücke im Hilfesystem der stationären Kinder- und Jugendhilfe schließen.....	40
Gelingende Schulsozialarbeit durch Koordination: Ergebnisse einer Studie zu kommunalen Koordinierungsstellen für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen	44
»1,2,3, ..., 10, Guten Morgen!«	47
Laufender Prozess mit weißem Makel und viel Potential: Rassismuskritik und Intersektionalität in der transkulturellen Jungen*arbeit	50
Neue Jugendamtsleitungen	51

PUBLIKATIONEN & REZENSIONEN

Hinweise auf Neuerscheinungen	52
-------------------------------------	----

.....
Der **JUGENDHILFEREPORT 01.23** erscheint mit dem Schwerpunkt **QUALITÄT IN DER
KINDERTAGESBETREUUNG**.
.....

Für die Menschen im Rheinland



Foto: Christoph Göttert/LVR

Der LVR nimmt mit rund 19.000 Beschäftigten für die rund 9,6 Millionen Menschen im Rheinland vielfältige Aufgaben wahr: in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und Kultur. Inklusion ist dabei das politische Leitziel des Kommunalverbandes. www.lvr.de

LIEBE* R LESER* IN,

am 1. Januar 2023 tritt es in Kraft, das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht. Damit findet ein äußerst langer, fast 10 Jahre andauernder Reformprozess seinen (vorläufigen) Abschluss.

Der Prozess hat dazu geführt, dass eine funktionierende Vormundschaft mittlerweile auf Beziehung und nicht nur auf Verwalten beruht. Die Vormundschaft versteht sich heute als ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe und nimmt damit eine wichtige Aufgabe beim Kinderschutz wahr. Wie das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht auch die Vormundschaftsreform für die Stärkung von besonders benachteiligten Kindern und Jugendlichen.

Trotz der ungewöhnlich langen Vorbereitungszeit seit der Verabschiedung des Gesetzes am 4. Mai 2021 ist man in vielen Jugendämtern noch immer mit grundsätzlichen Überlegungen zu möglichen Umsetzungsschritten beschäftigt. Das liegt unter anderem daran, dass scheinbar einige Regelungen die Jugendämter vor fast unlösbare Probleme stellen oder ihre Auswirkungen in der Praxis unterschätzt wurden. Hierzu gehören unter anderem der § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. (Aufgabentrennung) sowie die Betonung des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft und die damit verbundene Verpflichtung des Jugendamts, diesen Vorrang zu fördern.

Für die Jugendämter bedeutet das Gesetz eine erhebliche Herausforderung auf fachlicher, personeller und organisatorischer Ebene. Neben einer laufenden Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft bedarf es auch einer verstärkten Kooperation an den Schnittstellen innerhalb und außerhalb des Jugendamts.

Bis zum 1. Januar 2023 dauert es nicht mehr lange und es ist an der Zeit, sich gut aufzustellen. Dieser Schwerpunkt soll einen Einblick in die neuen Regelungen und gleichzeitig erste Vorschläge zur konkreten Ausgestaltung geben. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland begleitet diese Reform durch Fortbildungen, Fachberatung und die Erstellung oder Anpassung von Arbeitshilfen.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Reiner Limbach

Erster Landesrat

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie (kommissarisch)



NEUE ANFORDERUNG AN DAS JUGENDAMT

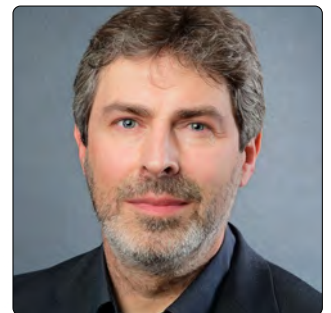
Das neue Vormundschaftsrecht

NACH DER SOGENANNTEN KLEINEN Vormundschaftsreform hat es fast 10 Jahre bis zur großen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts gedauert. Neben einem Eckpunktepapier und zwei Diskusstextentwürfen wurde der Referentenentwurf von zahlreichen Stellungnahmen von Verbänden und aus der Wissenschaft begleitet. Im Gegensatz zu den eher punktuellen Veränderungen durch die kleine Reform wurden bei der aktuellen Reform allein im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) mehr als 150 Paragraphen geändert. Dazu gibt es auch umfangreiche Änderungen im FamFG, RPfLG, VBVG und SGB VIII. Die Reform tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

ZIELSETZUNG DER REFORM

Mit der Reform wird das aus der Entstehungszeit des BGB (1896) stammende und mittlerweile als nicht mehr zeitgemäß empfundene Vormundschaftsrecht umfassend modernisiert. Gleichzeitig findet eine Neustrukturierung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts statt. So finden sich die Vorschriften über die Vermögenssorge, aufgrund ihrer geringen Relevanz in der Praxis, zukünftig im Betreuungsrecht. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf einige wesentliche Änderungen im BGB.

Inhaltlich stehen im Zentrum der Reform das Mündel als Subjekt des Verfahrens, die Erziehungsverantwortung



Matthias BISTEN
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-6763
matthias.bisten@lvr.de

tung des*der Vormunds*in und sein*ihr Verhältnis zur Pflegeperson des Kindes. Des Weiteren werden die Auswahl und das Verfahren zur Auswahl des*der Vormunds*in neu geregelt. In diesem Zusammenhang sollen auch die Dominanz der Amtsvormundschaft (bisher rund 80 Prozent aller Vormundschaften) durchbrochen und die ehrenamtliche Vormundschaft gestärkt werden. Die Reform sieht deshalb vor, die verschiedenen Vormundschaftstypen zu einem Gesamtsystem zusammenzufügen und zukünftig ehrenamtliche Vormund*innen vorrangig zu bestellen.

Weiterhin ergeben sich durch das Gesetz neue Möglichkeiten der Aufteilung von Sorgerechtsanteilen und Kooperationsgebote für das Zusammenwirken von Vormund*innen mit Erziehungspersonen.

BETEILIGUNGSRECHTE DES MÜNDELS

Mit dem neuen § 1788 BGB n.F. werden die Rechte des Mündels in der Vormundschaft konkretisiert (BT-Drs. 19/24445, S. 202f.), ihre Bedeutung in der Vormundschaft wird erneut gestärkt. Im § 1788 BGB n.F. findet sich ein Katalog von Mündelrechten (wie die Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, persönlicher Kontakt mit dem*der Vormund*in). Diese neuen Rechte der Kinder und Jugendlichen bilden im neuen Vormundschaftsrecht auch die Basis für die Pflichten der Vormund*innen gemäß § 1790 BGB n.F. Das Mündel ist ein Träger von Rechten und kein Objekt von Erziehung und Fürsorge. Die Führung der Vormundschaft erfordert immer eine persönliche Beziehung zum Mündel, um Bedürfnisse und Wünsche des Mündels zu erkennen und durchzusetzen. Das Recht auf Beteiligung bedeutet in diesem Kontext aber nicht, dass automatisch dem Willen des Kindes zu entsprechen ist. Ziel soll es sein, einvernehmliche Entscheidungen zu treffen oder dem Kind/Jugendlichen Entscheidungen zu erklären und transparent zu machen. Vormund*innen müssen mehr denn je darauf achten, dass sie Kinder und Jugendliche über ihre Rechte und natürlich auch über ihre Beschwerdemöglichkeiten informieren und sie kontinuierlich beteiligen.

Wichtig sind in diesem Zusammenhang zudem die neuen erweiterten Pflicht zur Berichterstattung nach § 1863 BGB n.F.. So stellt die neu eingeführte Besprechung des Jahresberichts mit dem Mündel eine weitere Aufforderung zur Beteiligung dar.

AUSWAHL DES VORMUNDS

Im Mittelpunkt der Reform steht die Auswahl des*der Vormunds*in durch das Familiengericht nach § 1778 BGB n.F.. Zukünftig soll der*die am besten geeignete Vormund*in durch das Familiengericht ausgewählt werden. Hierzu hat der Gesetzgeber in § 1778 Abs. 2 BGB n.F. zu berücksichtigende Auswahlkriterien (etwa Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen) vorgegeben. Bei der Auswahl des*der Vormunds*in wird das Familiengericht durch das Jugendamt unterstützt. Der Vorschlag des Jugendamts nach § 53 SGB VIII n.F. muss künftig begründet werden. In der Begründung muss das Jugendamt dem Familiengericht darlegen, welche Ermittlungen es angestellt hat, um eine*n geeignete*n Vormund*in zu finden. Sollte es sich bei dem Vorschlag um eine Person handeln, die die Vormundschaft berufsmäßig führt, muss das Jugendamt darlegen, weshalb eine Person, die geeignet und bereit gewesen wäre, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte. Aus diesen gesetzlichen Neuregelungen ergeben sich vielfältige neue Kooperationsaufgaben inner- und außerhalb des Jugendamtes.

VORLÄUFIGE VORMUNDSCHAFT

In diesem Zusammenhang ist auch die Einführung des neuen § 1781 BGB n.F. zu sehen. Sollten die Ermittlungen zur Auswahl des*der geeigneten Vormunds*in zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht abgeschlossen sein oder ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung bestehen, kann das Familiengericht für die Dauer von drei Monaten einen sogenannten vorläufigen Vormund bestellen. Eine Verlängerung um drei weitere Monate ist möglich. Hiermit soll das Jugendamt mehr Zeit erhalten, um ehrenamtliche Vormund*innen zu finden (BT-Drs 19/24445, S. 197). Die vorläufige Vormundschaft kann auch von einem Verein wahrgenommen werden (§ 1781 Abs. 2 BGB n.F.). Nach § 1813 BGB n.F. finden auf Pfllegschaften die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, somit können künftig auch vorläufige Pfllegschaften geführt werden. Der Gesetzgeber hat bei dieser Vorschrift die Vorteile (intensivere Suche nach dem geeigneten Vormund) mit den Nachteilen (möglicher Vormundschaftswechsel in kurzer Zeit, bindende Wirkung von getroffenen Entscheidungen für den endgültigen Vormund, Mehrarbeit zu Beginn der Vormundschaft) gegeneinander abgewogen und sich dafür entschieden, dass größeres Augenmerk auf die Suche nach dem*der endgültig zu bestellenden Vormund*in gelegt wird.

VORRANG DER EHRENAMTLICHEN VORMUNDSCHAFT

In den genannten Regelungen zeigt sich das Anliegen des Gesetzgebers, die ehrenamtliche Vormundschaft stärker in den Vordergrund zu rücken. Der Vorrang des*der ehrenamtlichen Vormunds*in ergibt sich aus § 1779 Abs. 2 BGB n.F. Damit verbunden ist künftig auch die notwendige Förderung von ehrenamtlichen Vormundschaften durch die Jugendämter, wobei es keinesfalls um einen vollständigen Verzicht auf die Amtsvormundschaft geht. Die Gesetzesbegründung weist ausdrücklich auf die vielerorts vorhandenen hochqualifizierten Amtsvormund*innen, auf deren Expertise nicht verzichtet werden könne, hin (BT-Drs. 19/24445, S. 157). Für die Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften müssen in vielen Jugendämtern jedoch Strukturen zur Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormund*innen geschaffen werden.¹

AUFTEILUNG VON SORGERECHTSANGELEGENHEITEN

Das neue Recht bietet mit § 1776 BGB n.F. die Möglichkeit, bei Bestellung eines*r ehrenamtlichen Vormunds*in mit dessen*deren Einverständnis oder nachträglich mit dessen*deren Zustimmung, Sorgeangelegenheiten auf eine*n Pfleger*in zu übertragen. Hiermit wird die Möglichkeit eröffnet, den*die ehrenamtlichen Vormund*in in Bereichen zu unterstützen, in denen er*sie über Defizite verfügt. Diese*r zusätzliche Pfleger*in ist im Rahmen seines Aufgabenbereichs alleinige gesetzliche Vertretung des Kindes/Jugendlichen. Der*die ehrenamtliche Vormund*in und der*die zusätzliche Pfleger*in sind nach § 1792 Abs. 2 BGB n.F. zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit verpflichtet. Nach § 1793 Abs. 3 BGB n.F. hat der*die

¹ *Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V., Miriam Fritsche: Ehrenamtliche Einzelvormundschaften qualifizieren. Eine Arbeitshilfe in neun praktischen Schritten. Vom Sondieren übers Planen bis hin zur Umsetzung, Berlin 2019.*

Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften und -pfllegschaft Baden-Württemberg: Orientierungshilfe. Zur Akquise, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormündern, Stand: 09.12.2021

zusätzliche Pfleger*in bei allen Entscheidungen die Auffassung des*der Vormunds*in einzubeziehen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Gericht (§ 1793 BGB n.F.). Auch durch diese neue Form der Pflegschaft soll das ehrenamtliche Element in der Vormundschaft insgesamt gestärkt werden, da durch die Unterstützung durch eine*n zusätzliche*n Pfleger*in möglicherweise bestehende Hürden für ehrenamtliche Vormundschaften abgebaut werden können.

Lebt das Kind seit längerer Zeit bei der Pflegeperson oder besteht bei der Begründung des Pflegeverhältnisses eine enge Verbindung zwischen Pflegeperson und Mündel, kann das Familiengericht zukünftig einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten nach § 1777 BGB n.F. auf die Pflegeperson übertragen. Auch hier sind Pfleger*in und Vormund*in zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit verpflichtet (§ 1792 Abs. 2 BGB n.F.) und haben Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen (§ 1792 Abs. 4 BGB n.F.). Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet, wie bei der zusätzlichen Pflegschaft, das Gericht (§ 1793 BGB n.F.). Es erscheint aber sinnvoll, schon jetzt Verfahren zur Entscheidungsfindung und Konfliktlösung zu entwickeln.

Durch den § 1797 BGB n.F. erhält die Pflegeperson kraft Gesetzes eigene Entscheidungskompetenzen, auch wenn ihr keine Sorgerechtsbereiche nach § 1777 BGB n.F. übertragen wurden und sie auch nicht zum*zur Vormund*in bestellt wurde. Die Pflegeperson kann somit zukünftig in Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden. Die Pflegeperson vertritt in diesen Fällen den*die Vormund*in, der*die aber ihre Befugnisse durch Erklärung gegenüber der Pflegeperson einschränken kann. Diese Kompetenzen stehen gemäß §§ 1797 Abs. 2, 1796 Abs. 3 BGB n.F. auch Erzieher*innen in Einrichtungen oder Einzelfallbetreuer*innen zu. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zudem das Kooperationsgebot des § 1796 BGB n.F., nachdem der*die Vormund*in Rücksicht auf die Belange der Pflegeperson zu nehmen hat und bei Entscheidungen der Personensorge die Auffassung der Pflegeperson einbeziehen soll.

FAZIT

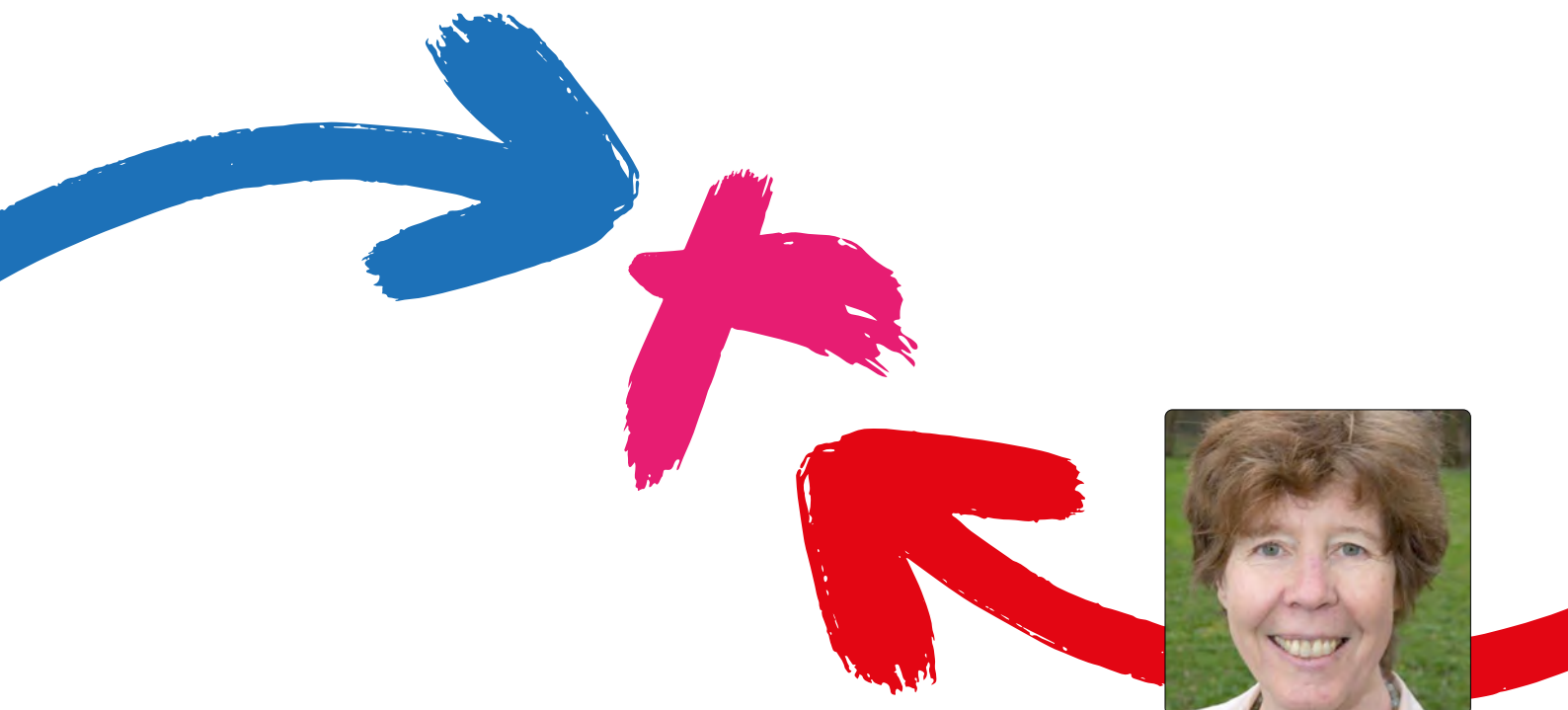
Der Umfang der Veränderungen, die im einzelnen Jugendamt durch das neue Vormundschaftsrecht notwendig werden, hängt stark von der bisherigen lokalen Praxis ab. Vormund*innen sind überwiegend diejenigen, die einen sehr engen Kontakt zu ihren Mündeln haben und diese auch entsprechend beteiligen. Die Reform erfordert eine noch stärkere Orientierung an den Beteiligungsrechten der Kinder und Jugendlichen. Auch die Frage, was unter »Eignung« als Vormund*in für ein Kind zu verstehen ist, muss nicht nur in Jugendämtern diskutiert werden. Es ist auch zu klären, welcher Fachdienst oder welche Person konkret diese Aufgabe im Jugendamt übernimmt.

Ob das gesteckte Ziel, den hohen Anteil der Amtsvormundschaft zugunsten der ehrenamtlichen Vormundschaft zu verändern, erreicht werden kann, bleibt abzuwarten. Klar ist aber, dass ein großer Teil der Jugendämter über keine Strukturen zur Gewinnung, Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Vormund*innen verfügt und diese erst aufbauen muss. Darüber hinaus ergeben sich aus den gesetzlichen Neuregelungen veränderte Anforderungen an die Einbeziehung und Kooperation mit Pflegepersonen. Schlussendlich können alle aus der Reform entstehenden Anforderungen nur dann umgesetzt werden, wenn sich eine gute Kooperation zwischen Vormundschaft, den Sozialen Diensten, Vereinen und Familiengericht entwickelt und bestehende Kooperationen an das neue Recht angepasst werden.

VORMUNDSCHAFTSRECHTSREFORM

Das ganze Jugendamt ist gefragt: Zu den Aufgaben der Leitungskräfte in den Jugendämtern

DIE VORMUNDSCHAFTSRECHTSREFORM IST IM Jugendamt weniger bekannt, aber von denselben Prinzipien getragen wie das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Beide Reformen beinhalten Ziele für das gesamte Jugendamt: Sensiblere Beteiligung, deutliche Akzentuierung der Rechte der Kinder, Schutz von Beginn an, verbindliche Kooperation. Die Fachkräfte der Vormundschaft und Sozialen Dienste sind auf die Leitungskräfte angewiesen, damit verbindliche Strukturen und Prozesse zur Umsetzung entstehen. Dabei ist auch die Kooperation zwischen den Diensten in den Blick zu nehmen.



Henriette KATZENSTEIN
Projektleiterin des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e.V.
forscht an der Freien Universität Berlin im BMBF-Projekt ProChild

Das KJSG steht aktuell in den Jugendämtern im Vordergrund – und wird meist nicht gemeinsam mit der Vormundschaftsrechtsreform in den Blick genommen. Zu Unrecht! Die Gesetze sind gleichzeitig entstanden und von denselben gesellschaftlichen Entwicklungen geprägt: Sie fordern Ähnliches – und zwar auch von dem jeweils nur indirekt angesprochenen Dienst. Das KJSG geht auch die Vormundschaft an, etwa Hilfeplanung und Schutzkonzepte, und die Vormundschaftsreform wird auch die Sozialen Dienste betreffen.

Die zentralen Ziele der Reformen, nämlich Beteiligung, Förderung und Schutz der Kinder kooperativ (und inklusiv) weiter zu entwickeln, können nur umgesetzt werden, wenn es gelingt, Strukturen und Prozesse zu etablieren, auf die die Fachkräfte sich stützen können. Was ist also – hier vor allem mit Blick auf die Vormundschaftsrechtsreform – zu tun?

BETEILIGUNG QUALIFIZIEREN – AUCH MIT BLICK AUF DIE KOOPERATION

Die Vormundschaftsrechtsreform gibt den Kindern und Jugendlichen ab dem 1. Januar 2023 ein explizites Recht auf Beteiligung (§ 1788 Nr. 5 BGB n.F.). Das SGB VIII wiederum setzt den Maßstab, dass Beteiligung in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form erfolgen soll (z.B. § 8 Abs. 4 SGB VIII). Alles klar? Nein, denn Beteiligung ist das Einfache, das schwer zu machen ist (Brecht). Wie können kleine Kinder, Kinder mit Behinderungen oder schwer zugängliche Jugendliche beteiligt werden? Und auch dort, wo Kinder/Jugendliche gern ins Gespräch gehen – erfahren die Fachkräfte das, was ihnen wirklich wichtig ist? Und wenn ja, wieviel Einfluss hat das Kind schließlich in der Hilfeplanung und ihrer Umsetzung im Alltag? Hier kommt es auch auf Kooperation der Dienste untereinander und mit den Hilfen zur Erziehung an. Denn wenn Erwachsene kooperieren, geraten Kinder leicht aus dem Blick.¹

So zu beteiligen, dass Kinder und Jugendliche sich auch beteiligt fühlen, braucht Qualifizierung, verbindliche Einbettung der Beteiligung in die Kooperation der Dienste und Hilfen zur Erziehung sowie Verfahren zur Evaluation mit den Kindern und Jugendlichen. Hierfür eignen sich beispielsweise gemeinsame »evaluative Werkstätten« mit Vormund*innen, Sozialen Diensten und jungen Menschen.

AUFGABENTRENNUNG NACH § 55 ABS. 5 SGB VIII N.F. GESTALTEN

Die Vormundschaftsrechtsreform sieht ab dem 1. Januar 2023 die »funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft von den übrigen Aufgaben des Jugendamts« vor (§ 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.). Schwierigkeiten macht dabei, dass diese Aufgaben-Kategorien weder im SGB VIII noch in der Reform definiert sind. Umstritten ist vor allem, ob die Beratung und Kontrolle von Einzelvormund*innen nach § 53a Abs. 1,2 SGB VIII n.F. zu den Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft gehören (DIJuF-RGA 19.11.2021 / Hinweise des Bundesforums²; § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F., Bundesforum, Bundesforum, NDV 2022, 365ff).

1 Darauf gibt es zumindest Hinweise: Goldbeck, Lutz et. al (2005): *Hilfeprozess- Koordination im Kinderschutz. Ein Projekt zur Qualitätssicherung durch externe Institutionalisierung*, 51f, 57.

2 Beides zu finden in: Bundesforum, *die große Vormundschaftsreform. Ein Materialienband für die Praxis*. 2022, www.vormundschaft.net > Publikationen > Bücher und Broschüren.

Die Intention des Gesetzgebers ist jedenfalls, dass eine Aufgabenerfüllung in der Vormundschaft/ Pflugschaft gewährleistet ist, die sich ausschließlich an den Interessen des Kindes orientiert (BT-Drs 19/24445, 403). Deshalb soll ein*e Vormund*in weder Aufgaben im Interesse der Behörde (wirtschaftliche Jugendhilfe) wahrnehmen noch solche, die mit der Leistungsgewährung verbunden sind (ASD). Vormund*innen sollen außerdem keine Aufgaben wahrnehmen, die durch ihre Anforderungen und Termine mit den Aufgaben der Vormundschaft konkurrieren würden, etwa Fristen in der Beistandschaft.

Kleinere Jugendämter müssen dafür Modelle der Zusammenarbeit untereinander und gegebenenfalls mit Vormundschaftsvereinen entwickeln. Weitere Fragen hängen eng mit dem folgenden Punkt zusammen.

STRUKTUREN UND PROZESSE ZUR FÖRDERUNG EHRENAMTLICHER VORMUNDSCHAFT ENTWICKELN

Der Gesetzgeber hat eine Reihe von Vorschriften zur Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft durch die Jugendämter geschaffen. Der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft wird deutlicher betont (§ 1779 Abs. 2 BGB n.F.). Die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft wird dadurch erleichtert, dass komplexe Angelegenheiten auf eine zweite Person übertragen werden können (§§ 1776, 1777 BGB n.F.). Und dem Jugendamt wird vorgeschrieben, es gegenüber dem Gericht zu begründen, wenn keine ehrenamtliche Person als Vormund*in vorgeschlagen wird (§ 53 SGB VIII n.F.).

Jugendämter, die die ehrenamtliche Vormundschaft bereits fördern, haben verschiedene Modelle entwickelt, nämlich

1. Die Einrichtung einer vormundschaftsnahen Koordinationsstelle, die Akquise, Schulung und Beratung der Einzelvormund*innen und die Kommunikation mit dem Familiengericht übernimmt, eventuell in Kooperation mit einem Verein.
2. Die Auslagerung dieser Aufgaben auf einen Verein.
3. Die Aufteilung der Aufgaben unter den Fachkräften der Vormundschaft unter Anrechnung auf die Fallzahl.

Die dritte Alternative setzt voraus, dass die aufgeteilten Aufgaben als Aufgaben der Vormundschaft und Pflugschaft verstanden werden. In allen Fällen muss geklärt werden, welche Aufgaben – etwa die Suche nach einem geeigneten Vormund im Umfeld der Familie und der Vorschlag ans Familiengericht – bei den Sozialen Diensten bleiben. Dabei sind Abstimmungen wichtig, weil die Vormundschaft beispielsweise mit einem realistischen Zuschnitt von Ergänzungspflegschaften Erfahrung hat.

Als neue Aufgabe kommt auf die Sozialen Dienste (oder eine Koordinationsstelle) die Begründungspflicht gegenüber dem Familiengericht zu, wenn sie einen Vorschlag zur Übernahme der Vormundschaft machen (§ 53 Abs.2 SGB VIII n.F.). Auch die Suche nach einer geeigneten Person während einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1781 BGB n.F.) könnte Aufgabe des ASD werden. Und ASD und PKD werden häufiger mit Einzelvormund*innen kooperieren müssen.

Darüber hinaus stellen sich eine Fülle von Detailfragen. Etwa, nach welchen Kriterien entschieden wird, ob eine Person als Vormund*in »passt«? Oder wie das Kind beim Übergang in eine ehrenamtliche Vormundschaft einbezogen wird? Und wie wird das Familiengericht

Bundesforum Vormundschaft und Pflugschaft e.V.

Das Bundesforum entwickelt seit einigen Jahren die Fachdiskussion um die Qualität der Vormundschaft und Pflugschaft. Es stellt zahlreiche Diskussionsbeiträge sowie Praxismaterialien zur Verfügung, so auch den Band »Die große Vormundschaftsreform. Ein Materialienband für die Praxis« mit umfassenden Synopsen und Beiträgen zur Vormundschaftsrechtsreform.

Tel 06221 603978

info@vormundschaft.net

prüfen, ob Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit vorliegen, die künftig Voraussetzung für die Übernahme einer Vormundschaft sind? Nach welchen Kriterien wird die Übernahme von Vormundschaften durch Pflegeeltern beurteilt oder ihnen eine Teilung der Sorge vorgeschlagen (§§ 1776, 1777 BGB n.F.) Und wie wird mit der Akte verfahren, die für die jungen Menschen oft viel später noch wichtig wird?

FALLZAHLEN UND RESSOURCEN

Die Umsetzung der Reformziele braucht Ressourcen und ein Überdenken der Fallzahl. Der Fachkräftemangel lässt dabei große Schwierigkeiten erwarten. Dennoch: Die kooperative Entwicklung der nötigen Prozesse und Strukturen ist umso dringender – Leitungskräfte werden dafür einige Überzeugungskraft aufbieten müssen. Hut ab vor den engagierten Fach- und Leitungskräften in den Jugendämtern, die die Reformziele trotz aller Schwierigkeiten – für die Kinder und Jugendlichen – umsetzen!

EIGNUNG VON EHRENAMTLICHEN

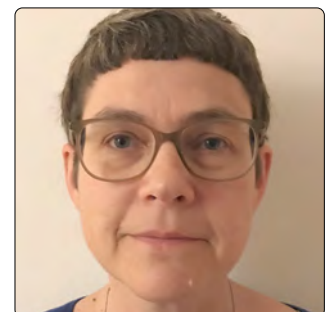
Was ist bei der Einschätzung der Eignung von Ehrenamtlichen zum Führen einer Vormundschaft zu beachten?

DIE FÖRDERUNG EHRENAMTLICHER VORMUNDSCHAFTEN ist – neben der Stärkung der rechtlichen Position von Kindern und Jugendlichen in Vormundschaften – eines der zentralen Ziele der Vormundschaftsrechtsreform. Für Jugendämter bringt dies neue Anforderungen mit sich. Eine häufig zu hörende Frage lautet: Wie können umfassende und begründbare Einschätzungen über die Eignung von ehrenamtlichen Personen als Vormund*innen getroffen werden? Bei der Beantwortung helfen Erfahrungen aus Jugendämtern, die bereits strukturiert mit ehrenamtlichen Vormund*innen zusammenarbeiten und diese gezielt für eine bestmögliche Begleitung von Mündeln einsetzen.

ASPEKTE VON »EIGNUNG«

Die Auswahl von Vormund*innen und die Beurteilung ihrer Eignung sind Aufgaben des Familiengerichts. Das Jugendamt hat gemäß § 53 SGB VIII n.F. mitzuwirken und Personen vorzuschlagen, »die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen« (Abs. 1). Seinen Vorschlag hat das Jugendamt zu begründen (Abs. 2 S. 1). »Eignung« ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, allerdings ergeben sich über die gesetzlichen Vorschriften – neben den Bestimmungen zu Benennung/Ausschluss durch die Eltern, Übergehen der benannten Person und Ausschlussgründen¹ – einige weitere Kriterien, an denen sich die Eignungseinschätzung zu orientieren hat:

§ 1779 BGB n.F. konkretisiert die Voraussetzungen, die eine natürliche Person erfüllen muss. Sie muss nach »ihren Kenntnissen und Erfahrungen« (etwa Sprach-, pädagogische oder juristische Kenntnisse; Erfahrungen mit Kindern, Pflegekindern oder in der pädagogischen Arbeit), »ihren persönlichen Eigenschaften« (wie zeitliche und gesundheitliche Ressourcen), »ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage« sowie »ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit« mit anderen »an der Erziehung beteiligten Personen« geeignet sein – und zwar geeignet dafür, »die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert«. Das bedeutet auch: Die Eignung einer als Vormund*in in Frage kommenden Person ist mit Blick auf Lebenssituation und Bedürfnisse des Mündels und aus seiner individuellen Perspektive heraus zu betrachten.



Dr. Miriam FRITSCHÉ
freie Forschung zu Vormund-
schaftsthemen
Vorstandsmitglied Bundes-
forum Vormundschaft und
Pflegschaft e.V.
vormundschaft.net

¹ Siehe die Bestimmungen der §§ 1782, 1783, 1784 BGB n.F.

Weitere Anhaltspunkte bieten die Vorschriften zur Amtsführung (§ 1790 BGB n.F.). Sie steht unter der Maßgabe der (in § 1788 BGB n.F.) vorangestellten Rechte des Mündels. Bezogen auf die Eignung einer Person als Vormund*in heißt das, dass sie daran zu messen ist, ob sie im Rahmen ihrer vormundschaftlichen Sorge den Rechten des Mündels gerecht werden kann (Bode 2021: 133f.). Dies umfasst die Förderung der Entwicklung und Erziehung des Mündels zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1788 Nr. 1 BGB n.F.), betrifft aber auch die Fähigkeit und Bereitschaft, das Mündel an für seine Entwicklung bedeutsamen Entscheidungen zu beteiligen (§ 1788 Nr. 5 BGB n.F.).

Neu ist auch die Berücksichtigung von Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft als Eignungskriterium: Ein*e Vormund*in muss in der Lage sein, einen dem Mündelwohl dienlichen Kontakt zu den Pflegepersonen, die die Erziehung im Alltag leisten, zu halten und deren Belange zu berücksichtigen (§ 1796 Abs. 1, 2 BGB n.F.). Kooperationsfähigkeit wird auch dann gefordert, wenn Sorgeangelegenheiten bei zusätzlichen oder Pflegepersonen als gesetzlichen Pfleger*innen liegen (§ 1792 Abs. 2-4 BGB n.F.). Sie kann auch wichtig sein in der Zusammenarbeit mit weiteren, an der Erziehung beteiligten Personen, etwa Betreuungspersonen aus Kindergärten, behandelnden Therapeut*innen, Lehrkräften oder Mitarbeitenden von Jugendämtern.

Kennenlerngespräche helfen,
etwas über die Eignung einer
Person als ehrenamtlicher*r
Vormund*in herauszufinden.

EHRENAMTLICHE KENNENLERNEN MIT HILFE VON FRAGEBÖGEN UND GE- SPRÄCHSLEITFÄDEN

Die genannten Aspekte lassen sich in von Kennenlerngesprächen mit Interessierten ermitteln. Gespräche dieser Art finden während der vorbereitenden Qualifizierung oder unmittelbar danach statt. Ihnen liegen in der Regel ein Fragebogen und ein Leitfaden mit offenen Fragen zugrunde.

Den Fragebogen kann die interessierte Person zur Einstimmung auf das Gespräch bereits im Vorfeld erhalten. Er dient zur Erhebung von Angaben zur Person (Alter, Adresse/Erreichbarkeit, Familiensituation, Kinder und deren Alter, Konfession, Staatsangehörigkeit, Muttersprache, Zugehörigkeit zu Vereinen und Gruppierungen), zum bisherigen Werdegang (ausgeübte Tätigkeit und berufliche Situation), zu besonderen Fähigkeiten, Kenntnissen und Kompetenzen (Sprachkenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen im pädagogisch-therapeutischen Bereich) und zu gesundheitlichen Besonderheiten.² Die Antworten können helfen, im anschließenden Gespräch einen Einstieg in einzelne Themen zu finden.

Der Leitfaden für das Gespräch mit der interessierten Person enthält offene Fragen und Anstöße für verschiedene Bereiche, etwa: Motivation für eine Vormundschaft (etwa »Warum wollen Sie mit Kindern/Jugendlichen arbeiten?«); Selbsteinschätzung zur Rolle als Vormund*in, insbesondere mit Blick auf das Mündel (»An welchen Werten orientiert sich Ihr Handeln?«);

² Flankierend abzufragen oder durch die ehrenamtliche Person vorzulegen sind Auskünfte nach § 30a BZRG, § 882f Abs. 1 ZPO, § 802k ZPO und gegebenenfalls eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Ergänzend können zudem Auskünfte über anhängige (auch strafrechtliche) Verfahren eingeholt werden.

Vorstellungen über das künftige Mündel (falls vorhanden: »Wie werden sie begründet?«); Befürchtungen (»Welche Ausgangslage in der Vormundschaft würde Sie beunruhigen?«), Beziehung zum Mündel (»Wie soll sie gestaltet werden?«); Zusammenarbeit mit anderen (»Wie kann, wie soll die Zusammenarbeit mit Pflegeeltern, Betreuungspersonen, Eltern, Angehörigen aussehen?«), Umgang mit Konflikten (»An wen wenden Sie sich, wenn sich schwierige Situationen in der Vormundschaft zeigen?«) sowie einer Selbsteinschätzung zu Stärken (»Worin sind Sie besonders gut? Warum?«).

Wichtig ist, im Gespräch nicht nur Fakten zu erfragen, sondern über die Thematisierung von Ansichten und Haltungen ein möglichst umfassendes Bild der Person zu erhalten. Eine Dokumentation und interne Auswertung sind ratsam. Mancherorts führen zwei Fachkräfte die Gespräche, um einen kollegialen Austausch im Nachgang sicherzustellen; einige Träger planen zwei Gesprächstermine mit Interessierten ein. Die Angaben zur Person sowie die gewonnenen Einschätzungen dienen als Grundlage für die Erstellung eines (pseudonymisierten) Profils der ehrenamtlichen Person, auf das dann im Matching zurückgegriffen wird.

EIGNUNGSGESPRÄCHE ALS EIN BAUSTEIN DER ARBEIT MIT EINZELVORMUND*INNEN

Auch wenn das Kennenlernen der Interessierten gut konzipiert und umgesetzt wird, steht es nicht für sich alleine. Es ist eingebettet in eine strukturierte und sorgfältige Arbeit mit Einzelvormund*innen. Konzeptionelle Überlegungen zur Gewinnung Ehrenamtlicher, zu Vorbereitung und Schulung, zum Matching, zum begleiteten Kennenlernen von Mündel und Vormund*in in spe, zu Beratung/Unterstützung gem. § 53a SGB VIII n.F. und zur Beaufsichtigung von Vormund*innen – beides häufig irrtümlich als nachrangig angesehen – sowie zur Übergabe und Beendigung von Vormundschaften sind weitere Merkmale einer überlegten, am Wohle von Kindern und Jugendlichen orientierten Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormund*innen (dazu ausführlicher und mit konkreten Erfahrungen aus der Praxis: Fritsche 2022). Darüber hinaus halten diese Bausteine auch Anstöße für Qualitätsentwicklung in allen Vormundschaftsformen bereit.

LITERATUR

BODE, EVA (2021): *Das neue Vormundschaftsrecht. Einführung, Erläuterungen, Materialien, Schnellüberblick*, Köln: Reguvis.

FRITSCHKE, MIRIAM (2022): *Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft – Strukturen der Förderung und Kooperation. Expertise und Orientierungshilfe*, hrsgg. vom Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V., Heidelberg (i.E.).

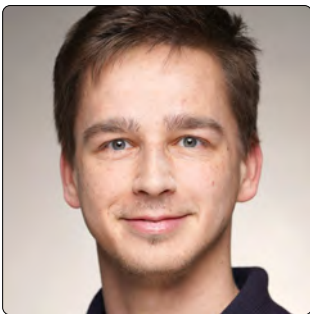
ÜBER DIE VORMUNDSCHAFT HINAUS

Beteiligung durch Vormund*innen

SOWOHL DIE REFORM DES SGB VIII als auch die Reform des Vormundschaftsrechts stellen das Kind in den Mittelpunkt und stärken seine Rechte und Beteiligung. Beteiligung in der Vormundschaft bedeutet, das Kind in seinem Heranwachsen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und sich weiterhin seiner Verantwortung als Vormund*in bewusst zu sein. Dies erfordert auch kritische Auseinandersetzung mit Machtungleichheiten in der Vormundschaft und einen reflexiven Umgang mit der eigenen Entscheidungsmacht als Vormund*in.

STÄRKUNG VON BETEILIGUNGS- UND BESCHWERDERECHTEN JUNGER MENSCHEN

Mit der Reform des SGB VIII und des Vormundschaftsrechts möchte der Gesetzgeber die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen stärken und ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten ausbauen. Die Neuregelungen im SGB VIII sind für Vormund*innen genauso wichtig wie die Neuregelungen im Vormundschaftsrecht, da Vormund*innen nicht nur die Rechte der jungen Menschen in der Vormundschaft zu achten haben (§ 1788 BGB n.F.), sondern als Interessensvertretung auch einen wichtigen Beitrag zum Schutz und zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in ihrem Lebensalltag leisten. Zudem gehen mit der SGB VIII-Reform wichtige Änderungen einher, die Vormund*innen direkt oder indirekt betreffen. Beispielfhaft seien genannt:



Robin LOH
Bundesforum Vormundschaft
und Pflegschaft
Tel 0152 25949386
robin.loh@vormundschaft.net

Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (§ 37b SGB VIII). Vorgesehen ist ein Schutzkonzept, an dessen Erstellung sowohl Pflegeperson als auch Pflegekind zu beteiligen sind. Das Pflegekind soll die Möglichkeit der Beschwerde haben und das Jugendamt soll das Kind über seine Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten informieren.

Beteiligung, Selbstvertretung und interne sowie externe Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Mit dem KJSG wurden die Beteiligungs- und Beschwerderechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gestärkt. Bei Prüfungen der Einrichtung durch den überörtlichen Träger können zudem Kinder und Jugendliche befragt werden, dies aber nur im Einvernehmen und mit der Möglichkeit der Beteiligung des*der Personensorgeberechtigten (§ 46 Abs. 3 Nr. 2a SGB VIII).

Ombudtschaftliche Beratung von jungen Menschen und ihren Familien (9a SGB VIII) soll zur Vermittlung und Klärung in Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe beitragen, dies auch in Hinblick auf Vormundschaften und Pflegschaften (§ 9a i.V.m § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII). Gleichzeitig können (ehemalige) Vormund*innen junge Menschen unterstützen, sich - auch über das 18. Lebensjahr hinaus - in Konflikten ombudtschaftlich beraten zu lassen.

Vormund*innen sollten die Entwicklungen in der Praxis im Blick behalten und sich konstruktiv bei der Gestaltung der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten einbringen und junge Menschen über ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form informieren. Auch wenn das Gesetz die Beteiligung und Berücksichtigung von Personensorgeberechtigten bei der Erstellung von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe und in der Heimerziehung nicht vorsieht, sollte das Gespräch mit den verantwortlichen Personen gesucht werden. Das Landesjugendamt Niedersachsen hat zum Beispiel eine Orientierungshilfe zur Gestaltung von Schutzkonzepten für Einrichtungen erstellt und empfiehlt, auch Vormund*innen in Handlungsplänen bei Kinderschutzfällen zu berücksichtigen.¹

VORMUNDSCHAFT ALS INTERESSENVERTRETUNG

Die ausgewählten Beteiligungs- und Beschwerderechte machen deutlich, dass die Rechte der jungen Menschen, die eine*n Vormund*in haben, weit über die Vormundschaft hinausgehen und es nicht ausreicht, Beteiligung durch Vormund*innen auf »Kontaktgestaltung« und »Beteiligung im Hilfeplangespräch« zu reduzieren. In der Vormundschaft liegt die Chance, dass junge Menschen Unterstützer*innen an ihre Seite gestellt bekommen, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen in unterschiedlichen Kontexten vertreten und sie immer wieder bestärken, sich für ihre Rechte einzusetzen. Beteiligung durch Vormund*innen geht also weit über die Vormundschaft hinaus.

MACHTUNGLEICHHEITEN UND ENTSCHEIDUNGSMACHT IN DER VORMUNDSCHAFT

Junge Menschen haben ein Recht auf Beteiligung, aber ob und wie sie ihr Recht wahrnehmen können, hängt oft von Erwachsenen – in der Regel von Fachkräften – ab, die die Beteiligungsmöglichkeiten der jungen Menschen (mit)gestalten. Es geht also auch um Machtverhältnisse und die Frage, ob und inwieweit Fachkräfte bereit sind, jungen Menschen Gestaltungsspielräume zu überlassen und ihnen die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Remi Stork spricht in diesem Zusammenhang von einem Machtüberhang und einer Dominanz der Professionellen, die dazu führen können, dass Begegnungen auf Augenhöhe schwierig werden.

¹ Niedersächsisches Landesjugendamt (2022): *Fachliche Orientierung. Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt für betriebsleiterpflichtige Einrichtungen*. Zugriff am 12.07.22: https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/landesjugendamt/newsletter_jin/newsletter_02_2022/neue-fachliche-orientierung-des-nds-landesjugendamtes-veroeffentlicht-212708.html

Dem könne entgegengewirkt werden, indem neue Kooperationen und Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen geschaffen werden, die es ihnen ermöglichen, eigene Interessen zu vertreten und den Machtüberhang auf Seiten der Fachkräfte auszugleichen. (vgl. Stork 2017, S. 48)²

Es geht darum, sich mit der eigenen Haltung und der Grundhaltung in der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf Partizipation aller jungen Menschen auseinanderzusetzen. Dies gilt auch für Vormund*innen, die Entscheidungen für und mit Kindern und Jugendlichen treffen oder ihnen – wo immer möglich – Entscheidungen überlassen. Das bedeutet auch, dass bei jeder noch zu treffenden Entscheidung die Frage gestellt wird, ob das Kind die Entscheidung alleine oder mit Unterstützung treffen kann. (vgl. Kröger/Schröer 2021, S. 32)³ Dies ist nicht immer leicht, da Vormund*innen die wachsende Autonomie und den Wunsch nach Selbstbestimmung des jungen Menschen zu berücksichtigen und zu fördern haben (§ 1790 Abs. 2 S. 1 BGB n.F.), aber gleichzeitig in der Verantwortung stehen, ihnen einen geschützten Rahmen zu bieten und – wenn nötig und gewünscht – ihnen auch Entscheidungen abzunehmen. Jedoch sollte die Sichtweise des Kindes gehört und in der Entscheidungsfindung immer berücksichtigt werden. Das bedeutet nicht, dass Vormund*innen nicht eine eigene fachliche Haltung haben und anders entscheiden dürfen. Es sollte dem Kind aber deutlich gemacht werden, dass es gehört wurde, und der*die Vormund*in sollte erklären, weshalb er*sie zu einem anderen Entschluss gekommen ist. Ernsthafte Beteiligung bedeutet, dass Vormund*innen eine offene Haltung einnehmen, die auch ermöglicht, sich von einem Kind überzeugen zu lassen und Entscheidungen im besten Fall im Einvernehmen zu treffen (Bundesforum 2020).⁴ Nicht das Kind muss sein Recht auf Beteiligung einfordern. Es sind die Vormund*innen, die in der Begründungspflicht sind, wenn sie Beteiligungsrechte der jungen Menschen einschränken. (vgl. Kröger/Schröer 2021, S. 32)

FAZIT

Es gilt also, sich Machtungleichheiten in der Vormundschaft bewusst zu machen und die eigene Entscheidungsmacht kritisch zu reflektieren. Vormund*innen können als Interessensvertretungen zu einem Machtausgleich in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe beitragen, indem sie die jungen Menschen bestärken, sich für ihre Rechte einzusetzen, und wenn diese es wünschen, für sie Partei ergreifen. Gleichzeitig braucht es auch eine Reflexion über Machtasymmetrien in der Vormundschaft, um auch hier den Rechten junger Menschen (§ 1788 BGB n.F.) gerecht zu werden.

2 Stork, Remi (2017): *Das SGB VIII als Grundlage demokratischer Kinder- und Jugendhilfe*. In: *Sozial Extra. Zeitschrift für Soziale Arbeit*. Heft 1/2017.

3 Kröger, Stephanie/Schröer, Wolfgang: *Rechte der jungen Menschen als Ausgangsbasis für die Vormundschaft*. In: Wedermann u. a. (2021): *Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag. Rechtliche Rahmung. Ausgestaltung in der Praxis*.

4 Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (2020): *Beteiligung zwischen Selbstbestimmung des Kindes und Verantwortung für das Kind*. Zugriff 12.07.22: <https://vormundschaft.net/methodenkoffer/einfuehrung/>

VOR UND NACH DER REFORM EINE VERANTWORTUNGSGEMEINSCHAFT

Amtsvormundschaft und Soziale Dienste

DIE REFORM DER VORMUNDSCHAFT und des SGB VIII stellt die Jugendämter vor alte und neue Herausforderungen. Die Regelungen im BGB und SGB VIII fordern von Vormund*innen und Sozialen Diensten eine enge geregelte Kooperation und gemeinsame Überlegungen zur Umsetzung. Dieser Artikel stellt aus der Sicht der Amtsvormund*innen anhand ausgewählter Beispiele die Schnittmengen dar.

DIE UNTERSCHIEDLICHEN AUFGABEN

Die Aufgaben von Amtsvormundschaft und Sozialen Diensten¹ im Jugendamt unterscheiden sich. Amtsvormund*innen² sind Personensorgeberechtigte für Kinder, die von ihren Eltern nicht oder nicht vollständig vertreten werden können. Sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig und ausschließlich dem Wohl ihres Mündels verpflichtet. Nach Inkrafttreten der Reform dürfen sie innerhalb des Jugendamts ausschließlich originäre vormundschaftliche Aufgaben wahrnehmen. Die Übernahme vorbereitender oder übergeordneter Tätigkeiten ohne Bestellung zum Vormund für das betreffende Kind/den betreffenden Jugendlichen ist damit ausgeschlossen (§ 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.).

Die Sozialen Dienste sind vorrangig dem Kindeswohl verpflichtet. In diesem Kontext steuern sie die notwendigen Hilfen zur Erziehung und bereiten unter anderem die Entscheidungen der Familiengerichte sozialpädagogisch fachlich vor. Darüber hinaus arbeiten sie mit der Herkunftsfamilie, um deren Erziehungskompetenz zu stärken. Nach der Perspektivklärung ist es ihre Aufgabe, wenn möglich, im Einvernehmen mit den Eltern, den Hilfeverlauf abzusichern. Als Pflegekinderdienst beraten und unterstützen sie die Pflegeeltern in ihren Aufgaben.

DER BEGINN EINER VORMUNDSCHAFT

Zu Beginn einer Vormundschaft müssen Vormund*innen oft schnell wichtige Entscheidungen treffen. Um dies verantwortungsvoll und fachlich fundiert tun zu können, benötigen sie

-
- 1 Soweit von Sozialen Diensten gesprochen wird, sind neben dem ASD ebenso die betroffenen Spezialdienste gemeint
 - 2 Soweit hier von Amtsvormund*innen gesprochen wird, sind auch Amtspfleger*innen gemeint.



Christa WOLF
Elsdorf
Christa-50189@web.de

Informationen, insbesondere zum Inhalt der gerichtlichen Entscheidungen, zu den Kindern/Jugendlichen, deren aktuellen Lebenssituationen und Herkunftsfamilie, sowie den aktuellen Problemlagen. Diese Informationen müssen oft unter großem Zeitaufwand ermittelt werden.

Ab 2023 darf das Familiengericht nur die individuell am besten geeigneten Personen zum/r Vormund*in für die Mündel bestellen (§ 1778 BGB n.F.). Das Jugendamt muss diese Person finden und dem Gericht, qualifiziert begründet, vorschlagen. Grundlagen des Vorschlags sind die Lebenssituationen der Kinder/Jugendlichen, ihre Bedarfe und Bedürfnisse und, daraus abgeleitet, die individuellen Eigenschaften, Kenntnisse und Fähigkeiten, die Vormund*innen mitbringen müssen. Der Soziale Dienst kennt in der Regel die Kinder/Jugendlichen, ihre Familien und die individuellen Herausforderungen, vor die potenzielle Vormund*innen durch die Herkunftssysteme gestellt werden. Die Vormund*innen kennen sich mit den konkreten Aufgaben und Fragen aus, die mit der jeweiligen Vormundschaft individuell verbunden sind.

Um einen qualifizierten Vorschlag machen zu können, muss das Jugendamt, unter Beachtung des Mündelwillens, ein Anforderungsprofil erstellen. Das ist seriös nur möglich, wenn die Kenntnisse der Sozialen Dienste und der Vormund*innen zusammengebracht werden. Mit diesem Anforderungsprofil sind dann bereits viele Fragen der Vormund*innen zu Beginn der Vormundschaft beantwortet. Es ist daher sinnvoll, das Anforderungsprofil so zu gestalten, dass es im Falle einer Amtsvormundschaft an die Vormund*innen weitergeben werden kann. Eine konstruktive Zusammenarbeit erzielt hier Synergien für alle.

DIE MÜNDEL UND IHRE BEZIEHUNG ZU DEN ELTERN

»Der Vormund soll bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen« (§ 1790 Abs. 2 S. 3 BGB n.F.). Diese Vorschrift verlangt von Vormund*innen, die Auswirkungen ihrer Handlungen auf dieses Verhältnis zu überprüfen. Dazu müssen sie das Verhältnis der Mündel zu ihren Eltern oder Elternteilen und seine Bedeutung für die jeweiligen Kinder/Jugendlichen kennen. Diese Kenntnis hat in der Regel zunächst nur der Soziale Dienst. Den Amtsvormund*innen ist deshalb eine regelkonforme Aufgabenerfüllung im Sinne der Mündel ohne eine strukturierte Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten nicht möglich.

DIE MÜNDEL IM KONTEXT DES SGB VIII

Vormund*innen sind Personensorgeberechtigte berechtigt. Sie können Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen und sind Beteiligte mit eigenen Rechten im HzE-Verfahren. Diese einzuräumen ist Aufgabe der Sozialen Dienste, ihre Wahrnehmung hingegen die der Vormund*innen. Dass Vormund*innen dabei eine andere Meinung vertreten können als die Sozialen Dienste, ist Ausdruck unterschiedlicher Fachlichkeit.

Mündel sind im Rahmen von Hilfe zur Erziehung zu beraten, zu informieren und zu beteiligen. Das korrespondiert mit den Aufgaben der Vormund*innen, die wachsende Fähigkeit zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern sowie die Mündel zu beteiligen und dabei Einvernehmen anzustreben (§ 1790 Abs. 2 BGB n.F.). Es ist Aufgabe der Vormund*innen, die Beteiligung bei Bedarf einzufordern.

Bis zur Perspektivklärung haben die Mündel, abgeleitet aus dem elterlichen Rechtsanspruch, ein Recht auf die Förderung der Beziehung zu ihren Eltern (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Das steht im Widerspruch zu den noch immer verbreiteten Kontaktverboten zu Beginn einer Hilfe. So richtig es sein mag, dass Kinder und Jugendliche zuerst in der neuen Umgebung »ankommen« müssen, so wichtig können Bindungs-/Beziehungserhalt oder die Gewissheit, dass es den Eltern gut geht, für die Kinder/Jugendlichen sein. Aufgabe aller Beteiligten muss es sein, die Rechte der Mündel im Sinne der Mündel umzusetzen.

Steht fest, dass es für die Mündel keine Lebensperspektive in der Herkunftsfamilie gibt, muss mit allen Beteiligten, auch den Mündeln, eine tragfähige, auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet und dabei die Möglichkeit der Adoption geprüft werden (§ 37c SGB VIII). All dies zu tun, beziehungsweise zu sichern, ist unzweifelhaft Aufgabe der Sozialen Dienste. Es bei Bedarf einzufordern, ist Aufgabe der Vormund*innen.

Aus unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen können sich auch hier durchaus Konflikte zwischen Sozialen Diensten und Vormündern ergeben. Sie gehören zu einer qualifizierten und umfassend reflektierten Meinungsbildung. Klar definierte Verantwortlichkeiten sind dabei hilfreich.

DIE AUSKUNFTSVERPFLICHTUNG DES/DER VORMUNDS*IN

Nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Mündel haben ab 2023 einen, wenn auch eingeschränkten, Auskunftsanspruch gegenüber den Vormündern (§ 1790 Abs. 4 BGB n.F.).

Der Auskunftsanspruch kann eine Chance sein, Mündeln Ressourcen zu erhalten oder zu erschließen. Um diese Aufgabe verantwortungsbewusst erfüllen zu können, müssen die Vormund*innen das Beziehungsgeflecht, in das die Mündel vor der Vormundschaft eingebunden waren, kennen. Dies, sowie die handelnden Personen, sind den Sozialen Diensten in der Regel bekannt. Nur durch einen geregelten Wissenstransfer ist es den Vormund*innen möglich, ihre Aufgabe im Sinne der Mündel sach- und fachgerecht zu erfüllen.

FAZIT

Vormund*innen und Soziale Dienste sind dem Wohl der Kinder und Jugendlichen und § 1 SGB VIII verpflichtet. Bei einer bestehenden Vormundschaft/Pflegschaft können sie diese Verpflichtung im Rahmen ihrer originären Aufgaben und ihrer jeweiligen Fachlichkeit nur gemeinsam erfüllen. Dazu ist eine vertrauensvolle konstruktive Zusammenarbeit notwendig. Sie gelingt dann am besten, wenn gemeinsame Schnittstellen identifiziert, anfallende Abläufe beschrieben, die Verantwortlichkeiten verbindlich geregelt und Konfliktmanagementinstrumente etabliert sind. Die Reform der Vormundschaft bietet die Chance, überlieferte Abläufe auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Im Sinne der Kinder und Jugendlichen sollten die Jugendämter jetzt diese Chance nutzen!

DAS STUTTGARTER MODELL

Ehrenamtliche Vormundschaften stärken

Die Reform des Vormundschaftsgesetzes zum 1. Januar 2023 intendiert eine Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft. Die Landeshauptstadt Stuttgart gehört zu jenen Kommunen in Deutschland, die im Hinblick auf eine systematische Etablierung der ehrenamtlichen Vormundschaft bereits über einen mehrjährigen Erfahrungsschatz verfügen. Von insgesamt 389 in Stuttgart geführten Vormund- und Pflegschaften wurden zum Stichtag 1. April 2021 67 ehrenamtlich geführt.

POTENZIALE DER EHRENAMTLICHEN VORMUNDSCHAFT

Ehrenamtliche investieren in aller Regel deutlich mehr Zeit in ihre Mündel, als dies beruflich tätigen Vormund*innen möglich wäre. Auf dieser Grundlage entsteht häufig eine persönlichere und von gegenseitigem Vertrauen getragene Beziehung, die über die Volljährigkeit des Mündels hinaus fortgesetzt wird. Diverse Praxisprojekte und empirische Studien belegen eindeutig diesen Mehrwert der ehrenamtlichen Vormundschaft für das Mündel (vgl. u.a. Devantie/Quade 2016, Maas 2020). Insofern ist die vom Gesetzgeber intendierte Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft zu begrüßen. Um die noch vielerorts ungenutzte Ressource der ehrenamtlichen Vormundschaft nutzbar zu machen, müssen Jugendämter, Vormundschaftsvereine und Familiengerichte gemeinsam neue Wege beschreiten. Hierbei muss das Rad allerdings nicht neu erfunden werden, denn es gibt durchaus einige Kommunen in Deutschland, in denen schon seit mehreren Jahren erfolgreich bürgerschaftlich engagierte Vormund*innen gewonnen, geschult, vermittelt und begleitet werden. Eine dieser Kommunen ist Stuttgart.



Dr. Michael MAAS
Leiter der Abteilung Jugend-
hilfe im AWO Bezirksverband
Niederrhein e.V.
Tel 0201 3105-233
michael.maas@awo-nieder-
rhein.de

ANLÄSSE UND BEWEGGRÜNDE FÜR DIE STÄRKUNG DER EHRENAMTLICHEN VORMUNDSCHAFT IN STUTTGART

Konkreter Anlass für den Aufbau professioneller Strukturen der Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften war in Stuttgart die Reform des Vormundschaftsgesetzes im Jahr 2011, welche für viele Jugendämter weitreichende strukturelle Änderungen mit sich brachte (Trennung des Allgemeinen Sozialdienstes vom Vormundschaftsbereich, Einführung einer Fallobergrenze von 50 Mündeln, Verpflichtung zu monatlichen persönlichen Kontakten mit dem Mündel). Der damals zuständige Abteilungsleiter der Stadt Stuttgart vertrat die Auffassung, dass die ehrenamtliche Vormundschaft für Kinder und Jugendliche im Sinne einer engmaschigeren Unterstützung und Bindung einen Mehrwert

bringen kann, hierfür aber auch eine entsprechende Förderstruktur vorzuhalten ist. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2013 erstmals eine im Jugendamt angesiedelte Teilzeitstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund*innen geschaffen, die bis heute existiert. Eine weitere Teilzeitstelle ist zuständig für die »Vormündervorschläge« an das Familiengericht.

STRUKTUR DER DIENSTSTELLE VORMUNDSCHAFTEN/PFLEGSCHAFTEN IM JUGENDAMT DER STADT STUTTGART

Zentraler Akteur des Vormundschaftswesens in der Landeshauptstadt Stuttgart ist die im Jugendamt ansässige Dienststelle Vormundschaften/ Pflugschaften. Diese koordiniert die Vermittlung der Vormundschaften und hält zu allen weiteren Akteuren des Vormundschaftswesens in Stuttgart regelmäßig Kontakt. Die Dienststelle Vormundschaften/Pflugschaften besteht aus drei Sachgebieten mit derzeit insgesamt zwölf Beschäftigten:

1. Sachgebiet »Führung von Amtsvormundschaften und -pflugschaften« (VP)
2. Sachgebiet »Vormündervorschläge« (VV)
3. Sachgebiet »Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund*innen« (VV/A)

Die im Sachgebiet VP beschäftigten neun Amtsvormund*innen (6,2 Vollzeitäquivalente) nehmen ihre Aufgaben der Personen- und Vermögenssorge wie in anderen Kommunen auch entsprechend der gesetzlichen Grundlagen wahr. Eine Besonderheit in Stuttgart ist das Vorhandensein der gesondert mit Teilzeitstellen ausgestatteten Sachgebiete VV und VV/A:

Das mit einer Teilzeitstelle (etwa 80 Prozent einer Vollzeitstelle) ausgestattete Sachgebiet VV schlägt dem Familiengericht die am besten geeignete Person oder Institution für alle Minderjährigen vor, für die eine Vormundschaft zu bestellen ist. Voraus geht sowohl eine eingehende Eignungsprüfung als auch eine sozialpädagogische Stellungnahme der zuständigen Fachkraft des ASD. Das Sachgebiet VV ist weiterhin zuständig für die Überwachung laufender Vormund- und Pflugschaften, die von Privatpersonen geführt werden sowie für die jährliche Überprüfung nach § 56 Abs. 4 SGB VIII, ob die Bestellung einer Einzelperson als Vormund angezeigt ist.

Das ebenfalls mit einer Teilzeitstelle (rund 50 Prozent einer Vollzeitstelle) ausgestattete Sachgebiet VV/A ist hauptverantwortlich für die Akquise, Qualifizierung, Vermittlung sowie fortlaufende Beratung und Begleitung aller ehrenamtlichen Vormund*innen, also sowohl solcher mit einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Mündel, Pflgeltern nach § 33 SGB VIII sowie bürgerschaftlich engagierte Einzelpersonen.

KOOPERATION MIT DEM ALLGEMEINEN SOZIALEN DIENST

Die Rolle des Allgemeinen Sozialen Dienstes nehmen in Stuttgart die sogenannten »Beratungszentren Jugend und Familie« wahr. Die Zusammenarbeit zwischen diesen Beratungszentren und der »Dienststelle Vormundschaften/Pflugschaften« des Jugendamts wird in einer Kooperationsvereinbarung dargestellt. Diese beschreibt unter anderem Aufgaben der Kooperationspartner, Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten, familiengerichtliche Verfahren in Kindersachen, Verfahrenswege im Falle einer Kindeswohlgefährdung und Kooperationen bei laufenden, ehrenamtlich geführten Vormundschaften.

Der vorliegende Beitrag ist im Rahmen eines Forschungsprojekts entstanden, welches der AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. in Kooperation mit der Universität Duisburg-Essen sowie dem Kreis Euskirchen, dem SKF Köln und dem DKSB Bochum durchführte (Förderung durch den LVR).

Die Ergebnisse des Projektes werden bei Beltz Juventa im Januar 2023 unter dem Titel »Ehrenamtliche Vormundschaften – Potenziale, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten« publiziert.



GEWINNUNG UND SCHULUNG EHRENAMTLICHER VORMUND*INNEN

Wer sich in Stuttgart für das Ehrenamt einer Vormundschaft bewirbt, muss als verbindliche Voraussetzung hierfür an einer aus drei Modulen bestehenden Schulung teilnehmen. Als Referent*innen werden zu diesen Modulen jeweils Mitarbeiter*innen aus den drei Bereichen Amtsvormundschaften, Allgemeiner Sozialdienst und Familiengericht eingebunden. Für diejenigen Ehrenamtlichen, die sich speziell für die Führung von Vormundschaften für junge Geflüchtete interessieren, werden zwei weitere Module angeboten. Hierbei kooperiert das Jugendamt eng mit der Arbeitsgemeinschaft für die eine Welt e.V.. Im weiteren Verlauf werden auf freiwilliger Basis Module zu speziellen Themen angeboten, beispielsweise zum Thema sexuelle Gewalt.

AUSWAHL DER BEWERBER*INNEN

Muss für einen Minderjährigen eine Vormundschaft übernommen werden, so wird im ersten Schritt zunächst im verwandtschaftlichen und sozialen Umfeld des Mündels nach einer Person gesucht, die geeignet erscheint und bereit ist, eine Vormundschaft zu übernehmen. Bleibt die Suche erfolglos, so wird geprüft, ob aus dem Pool der bürgerschaftlich engagierten Ehrenamtlichen eine Person hierfür in Betracht kommt. Die Sachgebiete VV und VV/A des Jugendamtes führen arbeitsteilig eine umfassende Prüfung durch, welche der Bewerber*innen für eine ehrenamtliche Vormundschaft geeignet erscheinen und welche nicht. Bei der Prüfung der Geeignetheit gibt es einerseits »harte«, also objektiv leicht überprüfbare Kriterien wie die Vorlage eines Führungszeugnisses oder das Alter. Entscheidender sind aber meist »weiche«, das heißt eher subjektiv zu beurteilende Kriterien wie Empathie, Flexibilität, Belastbarkeit, Offenheit oder eine wertschätzende Haltung. Inwieweit solche persönlichen Eigenschaften vorhanden sind, wird zunächst in einem persönlichen Einzelgespräch eruiert. Zum anderen kann dies aber auch in den Schulungsmodulen überprüft werden, in denen die Teilnehmenden miteinander intera-



gieren. So wird beispielsweise die Fähigkeit zuzuhören und andere ausreden zu lassen als wichtig erachtet. Wem es schon in einer Schulung schwer fällt, andere ausreden zu lassen, der wird damit womöglich auch im Umgang mit seinem Mündel Schwierigkeiten haben. Im Hinblick auf die Passung von Mündel und Vormund*in können auch Aspekte wie Geschlecht, Berufserfahrung, Hobbys oder, bei minderjährigen Geflüchteten, Fremdsprachenkenntnisse relevant sein.

VORGEHENSWEISE BEI DER ANBAHNUNG EHRENAMTLICHER VORMUND-SCHAFTEN

Die Vorgehensweise bei der Anbahnung ehrenamtlicher Vormundschaften ist in Stuttgart in einem zweiseitigen Papier schriftlich fixiert. Die Vermittlung eines Mündels an einen ehrenamtlichen Vormund kann direkt nach der Inobhutnahme durch das Jugendamt erfolgen. Dies wird insbesondere bei Ehrenamtlichen praktiziert, die bereits über Erfahrungen mit Vormundschaften verfügen. Häufiger erfolgt der Wechsel von einer bereits bestehenden Amtsvormundschaft hin zu einer ehrenamtlichen Vormundschaft. Immer werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen frühzeitig und altersgemäß in die Prozesse einbezogen. Auch der Allgemeine Sozialdienst wird beteiligt, in dem dieser für das Familiengericht eine sozialpädagogische Stellungnahme verfasst.

DAS MODELL DER FALLZÄHLUNG BEI ERFOLGTER VERMITTLUNG AN EINEN EHRENAMTLICHEN

Eine Besonderheit in Stuttgart besteht darin, dass der*die jeweilige Amtsvormund*in für ein Jahr ab Beschluss des Familiengerichts dem*der ehrenamtliche*n Vormund*in ebenfalls beratend zur Seite steht und für diese Beratungsleistung den Fall auch in der Statistik ein Jahr lang weiterführen darf. Dieses Modell bietet den Amtsvormund*innen einen konkreten Anreiz, einen ihrer Mündel tatsächlich an einen Ehrenamtlichen weiter zu vermitteln. Denn anderenfalls bestünde aus Sicht der Amtsvormund*innen die Gefahr, unmittelbar nach der Vermittlung eines Mündels an einen Ehrenamtlichen direkt einen anderen, noch schwereren Fall vermittelt zu bekommen (vgl. Hansbauer 2016, S. 291 f.) Darüber hinaus ermöglicht und befördert dieses Modell den unmittelbaren Kontakt und Austausch zwischen Amtsvormund*innen und ehrenamtlichen Vormund*innen und ist insoweit geeignet, eventuell vorhandene Vorbehalte auf beiden Seiten abzubauen.

BERATUNG UND BEGLEITUNG

Wer in Stuttgart eine ehrenamtliche Vormundschaft übernimmt, dem stehen gleichzeitig mehrere Beratungsoptionen offen. Zum Ersten ist die Mitarbeiterin des Sachgebiets VV/A ständig für alle individuellen Fragen der Ehrenamtlichen ansprechbar. Sofern im Vorfeld ein Vormundschaftswechsel von einer Amtsvormundschaft beantragt wurde, steht zusätzlich der vorherige Amtsvormund des Mündels ein Jahr lang beratend zur Seite. Über die verschiedenen Schulungsmodule und Fachaustauschabende lernen die Vormund*innen nicht zuletzt Fachkräfte aus weiteren Feldern der Jugend- und Sozialhilfe persönlich kennen, die sie bei speziellen Fragen kontaktieren können. Bei Bedarf steht den ehrenamtlichen Vormund*innen auch eine Supervision zur Verfügung.

FAZIT

Dem Jugendamt der Stadt Stuttgart ist es in enger Kooperation mit allen Akteuren gelungen, ein mehrsäuliges Vormundschaftswesen aufzubauen, in dem verschiedene Träger, Vereine und Institutionen ihre jeweils spezifischen Fachkenntnisse konstruktiv einbringen können. Bewerber*innen für dieses Ehrenamt werden umfassend geschult und sind während der Dauer ihrer Vormundschaft eng in ein professionelles Netzwerk eingebunden. Das Stuttgarter Modell ist ein bewährtes, aber keineswegs das einzige Modell. Erfahrungen anderer Kommunen (beispielhaft seien Bochum, Frankfurt oder Köln genannt) zeigen, dass die Aufgabe der professionellen Gewinnung, Vermittlung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund*innen mit gleichem Erfolg auch bei freien Trägern oder Vormundschaftsvereinen verortet sein kann. Viele Wege führen zum Ziel. Entscheidend ist der Mut, neue Wege zu beschreiten.

LITERATUR

DEVANTIE, JUTTA/ QUADE, NICOLE (2016): *Gute Erfahrungen mit Ehrenamtlichen. Der Ortsverband Bochum des Deutschen Kinderschutzbundes setzt auf ehrenamtliche Vormünder*. In: Jugendhilfe-aktuell. Heft 2, S. 44-46.

HANSBAUER, PETER (2016): *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Ehrenamtliche Einzelvormundschaften als Alternative zur Amtsvormundschaft*. In: Das Jugendamt Heft 6, S. 290-294.

MAAS, MICHAEL (2020): *Ehrenamtliche Vormundschaften für junge Flüchtlinge*. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit. Heft 1, S. 57-64

VERGABEVERFAHREN BEI JUGENDHILFELEISTUNGEN?

Immer wieder herrscht bei den Jugendämtern Unsicherheit, ob sie bestimmte Leistungen der Jugendhilfe zur Vergabe ausschreiben dürfen – oder sogar müssen. Der Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung ist dazu durchaus unterschiedlich und die Interessen vielfältig. Jugendämter erhoffen sich von Vergabeverfahren teils verbesserte Steuerungsmöglichkeiten und eine Erhöhung der Kostenkontrolle. Auf der anderen Seite werden Vergabeverfahren abgelehnt, um gewachsene Strukturen und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den freien Trägern in der Kommune nicht zu gefährden. Auch bei den freien Trägern sind die Interessen unterschiedlich. Einerseits wird die Vergabe von Leistungen als Bedrohung fachlicher Standards und der Angebotsvielfalt gesehen, andererseits wird sie als Mittel wahrgenommen, um verfestigte Strukturen aufzubrechen.

GRUNDSÄTZLICHE ANWENDBARKEIT VON VERGABERECHT

Das Vergaberecht mit seinen Ausschreibungsverpflichtungen verfolgt insbesondere zwei Ziele: Zum einen soll es dem Staat den wirtschaftlichen Einkauf von Leistungen ermöglichen, zum anderen einen fairen Wettbewerb und die Herstellung von Chancengleichheit zwischen den einzelnen Anbietern unterstützen. Passt diese Zielsetzung auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe?

Bei der Frage nach dem Bestehen einer Ausschreibungspflicht spielt vor allem die Finanzierungsform eine Rolle. Danach kommt ausschließlich eine Finanzierung im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis über Leistungs- und Entgeltvereinbarungen in Betracht, wenn die Leistung in diesem Dreiecksverhältnis erbracht wird. Dies ist der Fall, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Leistungserbringung vorab selbst entscheidet. Werden die Leistungen direkt und ohne Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind zweiseitige Finanzierungsformen möglich, und zwar die Förderung über eine Zuwendungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII oder über zweiseitige Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII.

Erfolgt eine Finanzierung im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis, ist ein Ausschreiben der Leistungen nach ganz überwiegender Ansicht nicht zulässig¹.

Im Zentrum des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks stehen die Leistungsberechtigten, die bei vorliegendem erzieherischen Bedarf einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung haben. Dieser richtet sich gegen den öffentlichen Träger, der durch einen entsprechenden Bescheid des



Susanne ESSER
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-3097
susanne.esser1@lvr.de

¹ BT-Drs. 16/5347,2; Münder JAmt 2005, 162 f.; FK-SGB VIII von Boetticher/Münder, 8. Auflage SGB VIII § 77 Rn.9.

Jugendamts konkretisiert wird. Die Leistungsberechtigten nehmen dann auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrags die Leistung des Leistungserbringers in Anspruch. Auf Grundlage von fallübergreifenden Vereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und dem Jugendamt wird hier im Einzelfall eine individuelle Vereinbarung mit dem Leistungserbringer geschlossen, durch die sich der öffentliche Träger verpflichtet, das Entgelt zu bezahlen und der Leistungserbringer sich zur Erbringung der bestimmten Leistung verpflichtet. Es handelt sich also nicht um entgeltliche, zweiseitige Verträge, bei denen öffentlicher Träger und Leistungserbringer direkt Leistungen austauschen.

Soweit es sich aber nicht um Individualleistungen handelt, die auf Basis einer Einzelfallentscheidung des Jugendamts erbracht werden, sondern um Angebote, die ohne Hilfeplanverfahren unmittelbar in Anspruch genommen werden, ist eine Trägersauswahl im Grundsatz

zulässig². Niedrigschwellige Infrastrukturleistungen ohne Einzelfallentscheidung können grundsätzlich über eine Förderung nach § 74 SGB VIII oder über zweiseitige Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII finanziert werden. Ein öffentlicher Auftrag im Sinne des Vergaberechts setzt jedoch einen Vertrag voraus, der den Finanzierungsempfänger zu einer erkennbaren Gegenleistung verpflichtet.

Somit wird hier nur der Bereich der zweiseitigen Finanzierungsvereinbarungen nach § 77 SGB VIII betrachtet.

Die Anwendung des europäischen Vergaberechts setzt einen entgeltlichen Beschaffungs- oder Konzessionsvertrag zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Unternehmen voraus (§§ 97 ff Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)). Ein öffentlicher Auftrag ist gemäß § 103 GWB ein zwischen einem Wirtschaftsteilnehmer und einem öffentlichen Auftraggeber schriftlich geschlossener Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen.

Die Eigenschaft des Jugendamtes als potentieller öffentlicher Auftraggeber ist zu bejahen, fraglich ist allerdings, ob die abzuschließenden Vereinbarungen als „öffentlicher Auftrag“ im Sinne von § 103 GWB anzusehen sind, der durch das Jugendamt „vergeben“ wird.

² OVG Hamburg 10.11.2004 – 4 Bs 388/04.

VERHÄLTNIS VERGABERECHT UND SGB VIII

Die Anwendbarkeit von Vergaberecht im Bereich des SGB VIII wurde bislang von der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung verneint³. Das Jugendamt trete nicht als Nachfrager einer entgeltlichen Leistung am Markt auf, um sich eine Jugendhilfeleistung „zu beschaffen“. Bei der Gewährung sozialer Dienstleistungen – so auch im Kinder- und Jugendhilferecht – seien auch Faktoren zu berücksichtigen, die nicht von den Grundsätzen des freien Marktes bestimmt werden⁴.

Vielmehr gehe es bei Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII um die Zusammenarbeit öffentlicher und freier Jugendhilfe⁵. Auch würden keine „öffentlichen Aufträge“ erteilt, weil es um die Beförderung und Ermöglichung vorrangiger eigener Tätigkeiten der freien Träger gehe. Zudem sprächen die Strukturprinzipien des SGB VIII, wie die Autonomie der freien Jugendhilfe, die Trägervielfalt und das Wunsch- und Wahlrecht dagegen⁶. Auch die Entgeltlichkeit der Vereinbarung nach § 77 SGB VIII wird verneint, da es an der wechselseitigen Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung fehle. Der öffentliche Träger schulde die Finanzierung aufgrund seiner Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII⁷.

Diese Auffassung gerät teilweise unter Druck.

Für zweiseitige Verträge nach § 77 SGB VIII wird verschiedentlich vertreten, dass hier das Vergaberecht anzuwenden sei. Dies wird jedenfalls für Leistungen angenommen, die nicht durch Rechtsanspruch gesichert sind und ihre Grundlage in unmittelbaren Austauschverträgen im Sinne von Leistung und Gegenleistung zwischen Jugendamt und freien Trägern haben. Hier wird das Vergaberecht überwiegend für anwendbar gehalten⁸.

Anwendung finden diese gegenseitigen Leistungsverträge zur Beschaffung von Leistungen vornehmlich in Bereichen von Angeboten, die für die Bürger*innen kostenfrei und/oder niederschwellig sind (etwa Beratungsstellen, Jugendfreizeitzentren, offene Treffs.)⁹.

3 Vgl. FK-SGB VIII/von Boetticher/Münder, 8. Auflage 2019, SGB VIII § 74 Rn.36, DIJuF Rechtsgutachten JAmt 2018,502; Schellhorn ua/Kern SGB VIII 5. Auflage 2017 § 77 Rn. 27.

4 VG Münster 18.8.2004, JAmt 2005,44 (46).

5 Wabnitz, NDV 2003, 141 (142).

6 Stähr/Hilke ZfJ 1999, 155 (158); VG Berlin JAmt 2005,196 (200).

7 MBRS Finanzierung Rn. 162 (Fn. 8).

8 Vgl. FK- SGB VIII/von Boetticher/Münder 8. Auflage § 77 Rn. 9 mwN, Wiesner/Wiesner SGB VIII § 77 Rn. 13 (Fn.7).

9 FK-SGB VIII/von Boetticher/Münder 8. Auflagen § 77 Rn. 3.



Entscheidend für das Vorliegen einer Vergabekonstellation ist danach, ob ein öffentlicher Auftraggeber zulässigerweise eine exklusive Auswahlentscheidung zwischen mehreren Leistungserbringern trifft. Wenn eine Auswahl stattfindet, also nicht jeder geeignete Träger zum Zuge kommt, ist nach dieser Auffassung bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen das Vergaberecht anzuwenden.

FAZIT

Eine abschließende Klärung, ob und in welchen Fällen Vergaberecht im Bereich des SGB VIII anwendbar ist, gibt es noch nicht. Tendenziell wird die Anwendbarkeit mehrheitlich abgelehnt. Nur im Bereich der nicht rechtsanspruchsgesicherten Leistungen wird eine Anwendbarkeit teilweise vertreten.

AKTUELLE ENTSCHEIDUNG DES BAYERISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF

In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hat der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof entschieden, dass Vereinbarungen mit freien Trägern, die rechtsanspruchsgesicherte Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 13, 13a SGB VIII in Form von Schulsozialarbeit anbieten, nicht in einem Vergabeverfahren ausgeschrieben und bezuschlagt werden dürfen. Vielmehr sind mit jedem Anbieter, der geeignet und zur Durchführung der Leistung willens ist, Vereinbarungen gemäß §§ 77 SGB VIII zu schließen.

Das Gericht betont, dass § 79 Abs. 2 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, eine plurale Angebotsstruktur (vgl. § 3 SGB VIII) zu schaffen und dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung stünden, die den unterschiedlichen Werteorientierungen der Gesellschaft entsprechen. Zur Wahrung seiner Gesamtverantwortung sei der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht berechtigt, durch den in Vergabeverfahren möglichen formalen Ausschluss von Anbietern, einen wettbewerbsbeeinflussenden Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der verschiedenen Träger der Jugendhilfe auszuüben, Jugendhilfeleistungen zu bewirtschaften, dabei bestimmte Anbieter zu begünstigen und andere zu benachteiligen.

Darüber hinaus sei das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu beachten (§ 5 SGB VIII). Auch die Achtung der Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) schütze die Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Zusammenarbeit in ihrer Autonomie als Träger eigener sozialer Aufgaben und bei der eigenen Aufgabenwahrnehmung. Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII für rechtsanspruchsgesicherte Leistungen – wie hier nach §§ 13, 13a SGB VIII – können deshalb nach Auffassung des VGH München nicht exklusiv mit einem oder einer begrenzten Anzahl von Leistungserbringern abgeschlossen werden; sie seien vielmehr mit jedem Leistungserbringer einzugehen, der geeignet und zur Durchführung willens sei. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hätten insoweit keine rechtliche Handhabe, um die Anzahl der Leistungsanbieter mithilfe von exklusiven Vereinbarungen zu steuern. Bereits dies schließe die Anwendung von Vergaberecht von vornherein aus.

Ungeachtet dessen liege auch kein »öffentlicher Auftrag« im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB vor. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe kauften nicht gezielt Leistungen ein, beschafften also nicht Leistungen gegen Entgelt auf einem »Markt für Jugendhilfeeinrichtungen«, wie dies für

die Anwendung von Vergaberecht erforderlich wäre. Vielmehr beförderten und ermöglichten sie lediglich die vorrangigen Tätigkeiten der freien Jugendhilfe. Sie unterstützten also lediglich die freie Jugendhilfe bei der Erfüllung von Aufgaben, die diese sich selbst gestellt habe. Träger der freien Jugendhilfe, die gegenüber Hilfeempfänger*innen eine Leistung erbringen, erfüllen ihre Verpflichtung aus einem privatvertraglichen Schuldverhältnis mit diesen und handeln weder im Auftrag noch gemäß der Weisungen des öffentlichen Trägers.

Das Gericht stellt fest, da es infolgedessen an einem öffentlichen Auftrag fehle, weder eine Verpflichtung noch eine, aufgrund von Art. 12 S. 2 GG erforderliche, gesetzliche Ermächtigung für die Durchführung eines Vergabeverfahrens bestehe. Daher sei eine vergaberechtliche Ausschreibung wegen Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen der Jugendhilfe unzulässig.

Der VGH München führt abschließend aus, dass bei freiwilligen, nicht rechtsanspruchsgesicherten Leistungen, also dem »Ausnahme-Fall« nach einer im Vordringen begriffenen Auffassung Vergaberecht zur Anwendung kommen könnte¹⁰. Dieser Fall sei jedoch hier, bei Leistungen nach §§ 13, 13a SGB VIII, nicht gegeben.

FAZIT

Bei Leistungen, auf die Leistungsempfänger*innen bei Vorlegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch haben und die von Leistungsanbietern zur Beauftragung angeboten, aber nicht direkt vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingekauft werden, darf kein Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Rechtsgutachten zu unterschiedlichen Themen finden Sie unter [jugend.lvr.de](https://www.jugend.lvr.de)
Jugendämter › Rechtliche Beratung › Rechtliche Stellungnahmen und Arbeitshilfen.

¹⁰ Vgl. Von Boetticher/Münder in Münder/Meysen/Trenczek, SGB VIII 8. Auflage, § 77 Rn. 9); Schweigler JAmt 2019, 290 (293).

FACHBERATUNG TRÄGERKONFERENZ DER ERZIEHUNGSSTELLEN



Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit »besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen« im Rahmen der Pflegekinderhilfe erfolgt häufig in Erziehungsstellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII. Diese Erziehungsstellen unterliegen – ebenso wie Pflegefamilien nach § 33 Satz 1 SGB VIII – nicht dem Erlaubnisvorbehalt gemäß § 45 SGB VIII. Dies hat unter anderem zur Folge, dass es keine Standards oder allgemeinverbindliche Vorgaben gibt und es zu qualitativ sehr unterschiedlichen Angeboten in diesem Bereich kommt.

Im Jahr 2004 haben deshalb mehrere freie Träger aus dem Bereich § 33 Satz 2 SGB VIII die »Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland« unter Beteiligung des LVR-Landesjugendamts gegründet und begegnen der beschriebenen Situation seitdem mit einer gemeinsam entwickelten und für alle angeschlossenen Träger verbindlichen Rahmenkonzeption sowie entsprechenden Qualitätsstandards. Mittlerweile sind 26 Träger von Erziehungsstellen Mitglied in dem eingetragenen Verein. 850 Kinder in Erziehungsstellen werden durch diese Träger begleitet (Stand 31.12.2021).

Mit dem Ziel, die Qualität der Erziehungsstellenarbeit im Rheinland und damit eine innovative Form der Vollzeitpflege weiterzuentwickeln und weiter zu professionalisieren, wurde im März 2019 die Fachberatung Erziehungsstellen der Trägerkonferenz im LVR-Landesjugendamt angesiedelt. Der vorliegende Bericht bildet den Auftakt für eine Information der Jugendämter im Rheinland über die aktuellen Tätigkeiten und inhaltlichen Ausrichtungen der »Fachberatung Erziehungsstellen der Trägerkonferenz« und informiert über die zentralen Aufgabenbereiche.

BERATUNGSANGEBOTE



Judith PIERLINGS
Fachberatung Erziehungs-
stellen der Trägerkonferenz
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-6702
judith.pierlings@lvr.de

Die Fachberatung richtet sich sowohl an Fach- und Führungskräfte der Träger der Trägerkonferenz als auch an die der Jugendämter im Rheinland und wird von beiden Seiten gleichermaßen genutzt. Dabei sind neben rechtlichen Anfragen zu Erziehungsstellen gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII häufig Fragestellungen zur konkreten Ausgestaltung der Hilfe, zur Abgrenzung zu anderen Hilfeformen sowie zu Konzeption Inhalte der Beratung. Die Rahmenkonzeption der Trägerkonferenz liefert hier die Grundlage zur Einordnung der Qualität innerhalb der Erziehungsstellenarbeit und dient vor allem den öffentlichen Trägern als sinnvolle Richtschnur. Die Beratung reicht von einzelnen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen bis hin zur prozesshaften Begleitung und kann auch in Konfliktfällen genutzt werden.¹

¹ An dieser Stelle sei auf das Beschwerdemanagement der Trägerkonferenz verwiesen: <https://tk-erziehungsstellen-rheinland.de/beschwerdemanagement/>

GRUNDLEGENDE KOOPERATION UND VERNETZUNG

Die Vernetzung zwischen den Fach- und Leitungskräften sowohl der Träger der Trägerkonferenz als auch der öffentlichen Träger (weiter)zuentwickeln und auszubauen ist ein zentrales Aufgabenfeld der Fachberatung. Hier werden verschiedene Angebote installiert und Prozesse angestoßen. Hierzu gehört etwa der langjährig etablierte Arbeitskreis der Erziehungsstellenberater*innen öffentlicher und freier Träger, der stetig weiterentwickelt, digitalisiert und professionalisiert wird. Aktuelle Fachthemen sowie Themen der Schnittstellen zwischen öffentlichen und freien Trägern werden dort gemeinsam bearbeitet. Ebenfalls bietet die Fachberatung den Jugendämtern innerhalb des Rheinlands Vernetzungstreffen an, um Themen und Fragestellungen der Erziehungsstellenarbeit gemeinsam zu erörtern, regionale Besonderheiten und Problemstellungen zu erfassen und Optionen für die Weiterarbeit auszuloten. Dies erfolgt unter anderem durch persönliche oder digitale Termine mit einzelnen Jugendämtern sowie die Teilnahme an Arbeitsgruppen oder Arbeitskreisen, die von mehreren Jugendämtern – etwa in einem Kreisgebiet – angeboten werden. Um die Jugendämter über die verbindliche Rahmenkonzeption sowie die Qualitätsstandards der Trägerkonferenz zu informieren, wurde die Broschüre »Selbstverpflichtungserklärung« erarbeitet. Sie fasst alle bestehenden Vereinbarungen innerhalb der Trägerkonferenz kompakt zusammen, unterstreicht deren Verbindlichkeit und dient als Orientierung.

Die Etablierung eines jährlichen Fachtags zur Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger innerhalb der Erziehungsstellenarbeit konnte 2019 begonnen werden und soll – vorbehaltlich der Entwicklung der pandemischen Lage – in 2022 fortgesetzt werden.

QUALIFIZIERUNGSMASSNAHME DER TRÄGERKONFERENZ

Seit dem Jahr 2012 bietet der Trägerverbund einmal jährlich eine Qualifizierungsmaßnahme für Erziehungsstellen ohne pädagogische Ausbildung an. Sie ergänzt das individuelle Überprüfungs- und Vorbereitungsprozedere des jeweiligen Trägers. Die Fachberatung übernimmt die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der insgesamt acht-tägigen Veranstaltungsreihe sowie die persönliche Begleitung und fachliche Verbindung aller acht Module. Ziel dieser Begleitung ist es, das Format weiter zu professionalisieren.

ARBEITSGRUPPEN ZUR FACHLICHEN WEITERENTWICKLUNG

Die aktuellen Themen und Aufgaben des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sowie die sich aus Kooperations- und Vernetzungszusammenhängen herauskristallisierenden Themen werden zudem in drei unterschiedlichen Arbeitsgruppen bearbeitet.

So arbeitet ein Qualitätszirkel – Arbeitsgruppe aus 20 Vertreter*innen rheinischer Jugendämter und Trägerkonferenzträger – seit Jahresbeginn gemeinsam an den aktuellen Themen der Erziehungsstellenarbeit. Zu diesen Themen gehören, neben der Umsetzung des KJSGs, vor allem die Gestaltung der Schnittstellen freier und öffentlicher Träger. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, eine Arbeitshilfe für die Kooperationsprozesse und die Rahmenbedingungen der Erziehungsstellenarbeit zu entwickeln.

In Arbeitsgruppen zu den aktuell relevanten Themen »Schutzkonzepte« sowie »Zusammenarbeit mit Eltern« wird trägerübergreifend die Ergänzung der Rahmenkonzeption der Trägerkonferenz bearbeitet. Zum einen hinsichtlich der Gestaltung und Umsetzung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt und zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Erziehungsstellen (§ 37b SGB VIII).

Zum anderen bezogen auf die neuen Beratungsanforderungen des § 37 SGB VIII und die sich daraus ergebenden Veränderungen in der Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Eltern. Die Fachberatung übernimmt die Moderation aller drei Arbeitsprozesse.



Die Broschüre »Selbstverpflichtungserklärung« ist abrufbar unter https://tk-erziehungsstellen-rheinland.de/wp-content/uploads/2021/04/20201210_Broschuere_selbstverpflichtungserklaerung_EF.pdf.

MITARBEITER*INNEN

Lorenz Bahr ist Staatssekretär im NRW-Familienministerium



Der ehemalige LVR-Kinder-, Jugend- und Familiendirektor Lorenz Bahr ist seit Juni 2022 Staatssekretär im NRW-Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Integration und Flucht.

Seit 2014 war er LVR-Kinder-, Jugend- und Familiendirektor und seit 2018 Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. Zudem wurde er am 15. Juni 2022 in die Sachverständigenkommission für den 17. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung berufen.

Die kommissarische Vertretung übernimmt bis auf weiteres der Erste Landesrat, Reiner Limbach.

Neue Mitarbeiter*innen im LVR-Landesjugendamt Rheinland

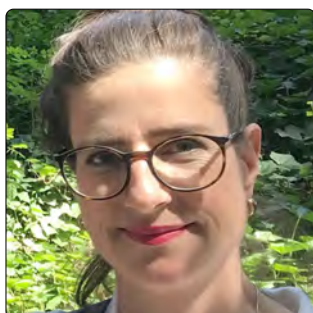


Markus GROSS
Tel 0221 809-4249
markus.gross@lvr.de

MARKUS GROSS

Seit dem 1. April 2022 bin ich Teil des Teams der Zentralen Adoptionsstelle.

Die vergangenen zehn Jahre war ich in unterschiedlichen Bereichen der öffentlichen Jugendhilfe beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln tätig. Mit den dort unter anderem im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), dem Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) und der Adoptionsvermittlungsstelle gesammelten Erfahrungen, freue ich mich nun den vielfältigen Aufgabenbereich der Internationalen Adoptionsvermittlung beim LVR auszufüllen wie auch mit weiterzuentwickeln.



Simone JOST
Tel 0221 809-4367
simone.jost@lvr.de

SIMONE JOST

Ich heiße Delia Tebbe und bin zum 1. Juli 2022 als eine der neuen Kolleginnen in der Abteilung gestartet. Seit meinem Einstieg in das Berufsleben habe ich als Kindheitspädagogin in verschiedenen Settings der stationären Kinder- und Jugendhilfe gearbeitet und stetig Zusammenhänge zwischen einer pädagogisch professionellen Haltung sowie dem (präventiven) Schutz von Minderjährigen erkennen können. Parallel zu diesen vielfältigen praktischen Erfahrungen habe ich meinen Master in Soziale Arbeit an der TH Köln absolviert.

INGMAR ROTH

Mein Name ist Ingmar Roth und ich habe zum 1. Juni 2022 meine Tätigkeit beim LVR aufgenommen. Nach 26 Jahren Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe bei zwei freien Kölner Trägern, bringe ich umfangreiche praktische Erfahrungen mit in das Arbeitsfeld. Ich freue mich, mein Wissen in die Arbeit zum präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe einbringen zu können.



Ingmar ROTH
Tel 0221 809-4335
ingmar.roth@lvr.de

DELIA TEBBE

Ich heiße Delia Tebbe und bin zum 1. Juli 2022 als eine der neuen Kolleginnen in der Abteilung gestartet. Seit meinem Einstieg in das Berufsleben habe ich als Kindheitspädagogin in verschiedenen Settings der stationären Kinder- und Jugendhilfe gearbeitet und stetig Zusammenhänge zwischen einer pädagogisch professionellen Haltung sowie dem (präventiven) Schutz von Minderjährigen erkennen können. Parallel zu diesen vielfältigen praktischen Erfahrungen habe ich meinen Master in Soziale Arbeit an der TH Köln absolviert.



Delia TEBBE
Tel 0221 809-4377
delia.tebbe@lvr.de

PERSONAL IM JUGENDAMT?

Grundlagenpapier Personalbemessung

Die Art und Weise, wie in den Jugendämtern Personal bemessen werden kann, sorgt seit vielen Jahren für Diskussionen. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat die bestehende Verpflichtung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur angemessenen Personalausstattung um die Verpflichtung zur Anwendung eines Bemessungsverfahrens in § 79 Abs. 3 SGB VIII erweitert.

Die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter haben dazu ein Grundlagenpapier entwickelt, das das Thema komprimiert und arbeitsfeldübergreifend vorstellt. Die Jugendämter sollen dadurch einen gewinnbringenden Überblick zur Orientierung erhalten.

Unter Mitarbeit einer Arbeitsgruppe wird im nächsten Schritt eine Empfehlung zur Personalbemessung in den Allgemeinen Sozialen Diensten erstellt.



Das Grundlagenpapier steht zum Download bereit unter [jugend.lvr.de › Jugendämter](https://jugend.lvr.de/Jugendämter)

TRAIN THE TRAINER

Fachkräfte des LVR-Landesjugendamtes wurden geschult

Die Fortbildung der Fachkräfte der Jugendhilfe im Rheinland ist eine zentrale Aufgabe des LVR-Landesjugendamtes Rheinland. Dafür ist neben den fachlichen Kenntnissen auch das Know-How zur Durchführung von Fortbildungen in unterschiedlichen Veranstaltungsformaten wichtig. Dieses wird in der internen Qualifizierungsreihe »Train the Trainer« vermittelt.



Informationen

Andreas HOPMANN
LVR-Landesjugendamt
andreas.hopmann@lvr.de
Tel. 0221/809-4020

Im Mai und im August endeten jetzt die beiden ersten Staffeln der Qualifizierungsreihe für Fortbildner*innen im LVR-Landesjugendamt Rheinland. In jeweils sechs Modulen wurden insgesamt 25 Mitarbeiter*innen für ihre vielfältigen Aufgaben in der Fortbildung geschult. Es wurden unterschiedliche Themen von »Trainings gestalten« über »Rhetorik« bis hin zur Durchführung von Online-Seminaren vermittelt.

Die Teilnehmer*innen lobten den guten fachlichen Austausch und alle konnten bereits Inhalte der sechs angebotenen Module in Ihre tägliche Arbeit einfließen lassen.

Wegen des guten Erfolges ist eine Weiterführung der Reihe angedacht.

BERICHT AUS DER BAG LANDESJUGENDÄMTER

LORENZ BAHR WECHSELT NACH DÜSSELDORF



Lorenz Bahr ist mit Wirkung zum 30. Juni 2022 zum Staatssekretär im NRW-Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Integration und Flucht ernannt worden und damit nicht mehr Vorsitzender der BAG Landesjugendämter.

Die weiteren Vorstandsmitglieder, Birgit Westers, Leiterin des Landesjugendamts Westfalen, und Hans Reinfelder, Leiter des Landesjugendamts Bayern, sowie die Geschäftsstelle beim Landesjugendamt Rheinland werden die Arbeit wie gewohnt fortsetzen.

ERFOLGE ZEIGEN & ÄNGSTE NEHMEN – NEUE AKTION DER AG ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Negative Schlagzeilen, die sich oft gegen die Institution Jugendamt und damit indirekt auch gegen die Arbeit der engagierten Kolleg*innen aus den Jugendämtern richten, sind bekannt. Den Mitarbeitenden der Jugendämter sind aber auch die guten Beziehungen zu den Klient*innen bekannt sowie die vielen positiven Ergebnisse ihrer Arbeit. Und genau darüber möchte die AG Öffentlichkeitsarbeit der BAG Landesjugendämter berichten. Die Mitglieder der AG Öffentlichkeitsarbeit arbeiten seit Jahren daran, das Image der Jugendämter zu verbessern.

Im Februar gab es einen eindrucksvollen Artikel in der Süddeutschen Zeitung »Die Sozialpädagogin vom Amt war mein Rettungsanker«, in der eine Journalistin mit positiven »Protokollen« den Leser*innen die Angst vorm Jugendamt nimmt und die vielfältigen Unterstützungsangebote darstellt. Sie ließ Mütter, Väter und Kinder erzählen, wie ihnen die Behörde geholfen hat. Leider versteckt sich dieser schöne Artikel hinter einer Bezahlschranke.

Die AG Öffentlichkeitsarbeit möchte daran anschließen und – orientiert an diesem Format – die positiven Ergebnisse der Arbeit von Kolleg*innen aus den Jugendämtern darstellen. Dazu steht eine kompetente, einfühlsame Journalistin bereit, die in diesem Jahr mehrere Artikel auf den Weg bringen kann.

Kolleg*innen aus den Jugendämtern konnten sich an der Aktion mit ihren positiven Fallbeispielen beteiligen. Die ausgewählten Geschichten werden auf der Website der Offensive »Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt« veröffentlicht.

EHRENAMTLICHE WEGBEGLEITUNG

Lücke im Hilfesystem der stationären Kinder- und Jugendhilfe schließen



Ehrenamtliche Wegbegleiter*innen sind erwachsene Bezugspersonen außerhalb der stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Sie begleiten und unterstützen Kinder und Jugendliche auf ihrem Lebensweg. Das langfristige Ziel ist es, ein soziales Netzwerk aufzubauen, auf das die jungen Menschen nach Auszug aus der Wohngruppe und weit darüber hinaus als Careleaver*innen zurückgreifen können.

BEZIEHUNGSKONTINUITÄT UND -STABILITÄT

Viele Kinder und Jugendliche haben vor der Fremdplatzierung vielfache Erfahrungen mit Beziehungsabbrüchen gemacht und leiden daher besonders stark unter Beziehungswechseln. Daher setzen stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe gezielt auf Beziehungskontinuität und langfristige Mitarbeiter*innen-Bindung. Auf personelle Fluktuation haben die Einrichtungen aber nur in begrenztem Maße Einfluss. Und leider gibt es immer wieder Beziehungswechsel von Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen, die in den Wohngruppen einen tollen Job machen und mit viel pädagogischer Leidenschaft mit jungen Menschen arbeiten. Man muss aber immer wieder loslassen und sich auf neue Menschen einstellen. Dies stellt die jungen Menschen vor große Herausforderungen.

POSITIVE, LANGFRISTIGE KORRIGIERENDE BINDUNGSERFAHRUNGEN ZUR RESILIENZSTÄRKUNG

Junge Menschen brauchen mindestens eine Person, die immer da ist, an sie glaubt und sie nicht in Frage stellt. Wenn am Wochenende einige Kinder von Familie oder Freunden abgeholt werden, bleiben andere in der Wohngruppe zurück. Darunter leiden junge Menschen. Wegbegleiter*innen sind Personen außerhalb der Strukturen der Jugendhilfe, die über alle Wechsel und Veränderungen hinweg jeweils für einen einzelnen jungen Menschen da sind. Durch regelmäßige Treffen soll gegenseitiges Verständnis und Vertrauen aufgebaut werden. Sie sollen ihrem Schützling Unterstützung dort bieten, wo er*sie dies gerade braucht und sich wünscht. Wegbegleiter*innen haben den Auftrag, den jungen Menschen Mut zu machen, wie die Zeit und das Leben nach der Zeit in der stationären Unterbringung als Careleaver*in weitergeführt werden kann. Dabei lernen die jungen Menschen das private Umfeld der Wegbegleiter*innen kennen und können sich abschauen, wie Freundschaften, Familienleben, Beruf und Freizeit miteinander erfolgreich funktionieren. Ein wesentlicher Erfolgs-Faktor ist die Beziehungskontinuität in einer sicheren und vertrauensvollen Umgebung. Die Wegbegleiter*innen bewegen sich in einem transparenten und vereinbarten Rahmen, der mit den Mitarbeiter*innen des Jugendamts, den Sorgeberechtigten, zum Beispiel Vormund, und den (Bezugs-) Erzieher*innen abgestimmt ist. Wegbegleiter*innen unterliegen den fachlichen Standards und dem Schutzkonzept der Einrichtung.

Die Wegbegleiter*innen sind in einem »Eins-zu-eins-Setting« jeweils nur für einen einzelnen jungen Menschen da. Und genau das entspricht dem Wunsch von vielen jungen Menschen. Sie wollen sich verstanden fühlen und sie wollen, dass sich jemand individuell Zeit nimmt und nur für sie da ist: Exklusiv, individuell, verlässlich und insbesondere dauerhaft. Die qualifizierte, ehrenamtliche Wegbegleitung mit der Ausrichtung auf die Stärken der jungen Menschen kann ein wertvoller Beitrag sein, die Persönlichkeitsentwicklung und Widerstandsfähigkeit von jungen Menschen zu unterstützen und damit eine konstruktive und selbstgesteuerte Entwicklung fördern. Aus der Resilienzforschung wissen wir, dass Kinder diese Beziehungsfähigkeit in einem gesicherten Umfeld, den etwa Wegbegleiter*innen langfristig anbieten, noch entwickeln können¹. In einer explorativen Studie² äußern sich Careleaver*innen in Interviews immer wieder dahingehend, welche große Bedeutung eine individuelle Bezugsperson für sie hat, die sich mit Herz und Verstand um sie kümmert, ohne damit den eigenen Unterhalt bestreiten zu müssen.

EHRENAMTLICHE WEGBEGLEITUNG IST EIN ANGEBOT AN JUNGE MENSCHEN

Manche Kinder haben große Schwierigkeiten, sich außerhalb der Wohngruppen auf soziale Kontakte einzulassen. Viele haben vor ihrer Unterbringung in Hilfemaßnahmen prägende und teilweise traumatisierende Erfahrungen mit instabilen, nicht verlässlichen, dissozialen, missbräuchlichen und gewalttätigen Beziehungen gemacht. Die Betreuer*innen, die sich in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe professionell, engagiert und methodisch

-
- 1 Steinebach, C. & Gharabaghi, K. (Hrsg.) (2013): *Resilienzförderung im Jugendalter. Praxis und Perspektiven*. Heidelberg, Springer
 - 2 Daven, J. (2021): *Bis Du tot bist, oder bis ich tot bin – Wegbegleitung für Kinder und Jugendliche*. Hamburg, Tredition



Julius DAVEN
julius.daven@gmx.de
www.juliusdaven.de



Prof. Dr. Andreas SCHRENK
andreas.schrenk@lumanaa.de
www.lumanaa.de

fundiert um diese jungen Menschen kümmern, leisten einen ganz besonderen Beitrag. Was in den Hilfesystemen, strukturell bedingt, nicht gesichert geleistet werden kann, ist sogenanntes »Eins-zu-eins-Setting«. Gerade Kinder, die von ihren Eltern kein Urvertrauen, Geborgenheit oder ein Sicherheitsgefühl vermittelt bekommen haben, was Auswirkungen auf ihre Bindungs- und Beziehungsfähigkeit hat, profitieren von dem exklusiven Setting der ehrenamtlichen Wegbegleitung.

Ehrenamtliche Wegbegleiter*innen, also stärkende Menschen, die jungen Menschen individuelle Unterstützung und Orientierung auch im Careleaver*innen-Status bieten, können ein wichtiger stabilisierender Faktor für junge Menschen sein. Wegbegleiter*innen können durch das kontinuierliche gemeinsame Erleben und durch die Unterstützung in guten und schlechten Tagen, die mit Stress, Misserfolgen und schwierigen Situationen einhergehen können, Halt geben und einen »Resilienz-Booster« bei den Kindern und Jugendlichen auslösen. Somit fördern sie die Fähigkeit, in belastenden Situationen widerstandsfähiger zu werden, gelassen zu bleiben und sogar gestärkt daraus hervorzugehen. Die Wegbegleiter*innen stehen aber auch vor der Herausforderung, im Umgang mit vulnerablen jungen Menschen Geduld und Ausdauer aufbringen zu müssen. Resilienz entwickelt oder re-etabliert sich bei belasteten und traumatisierten Kindern bestenfalls und sukzessive in einem vertrauensvollen und sicheren Umfeld. Wegbegleiter*innen können ergänzende soziale Unterstützung proaktiv anbieten, positive Denkmuster vorleben und vermitteln und die jungen Menschen ermutigen, den eigenen Stärken zu vertrauen und Ressourcen zu aktivieren. Und sie können helfen, den Wahrnehmungsfokus auf die gelingenden Dinge zu lenken. Viele Kinder mit einem Mangel an positiven Bindungs- und Beziehungserfahrungen können neben den professionellen Hilfsmaßnahmen von der zuverlässigen und stabilisierenden Unterstützung durch ehrenamtliche Wegbegleiter*innen profitieren.

Neben sorgfältiger Auswahl, Qualifizierung und professioneller Begleitung der Wegbegleiter*innen ist auch der Prozess der Beziehungsanbahnung und Zusammenführung von Wegbegleiter*in und begleitetem jungen Menschen sehr sensibel zu gestalten. Die Qualifizierungsmaßnahmen für Wegbegleiter*innen und deren Begleitung umfassen neben konkreten pädagogischen Inhalten auch die intensive Bearbeitung von Aspekten des Gewaltschutzes. Für den Erfolg der ehrenamtlichen Wegbegleitung ist es wichtig, dass alle Beteiligten des Hilfesystems sich nicht als konkurrierend wahrnehmen, sondern mit gegenseitigem Vertrauen, Wertschätzung, Transparenz und einem gemeinsam getragenen Anforderungs- und Aufgabenprofil miteinander und kollegial zusammenarbeiten. Die ehrenamtliche Wegbegleitung ersetzt die erzieherischen Hilfen nicht, kann sie aber wirkungsvoll um eine individuelle und ganz persönliche Begleitung bereichern.

PRÄVENTIVE WIRKUNG AUF DIE PSYCHOSOZIALE ENTWICKLUNG

Die frühzeitige Installation von ehrenamtlichen Wegbegleitungen könnte eine positive, stabilisierende und vor allem präventive Wirkung auf die psychosoziale Entwicklung insbesondere auf die jungen Menschen erzielen, die wegen ihrer besonderen Verhaltensauffälligkeiten (etwa schwere Bindungsstörung mit Enthemmung, mangelnde Impulskontrolle, hochgradige Aggressivität) als sogenannte Systemsprenger*innen attribuiert werden. Das Problem mit dem Begriff der Systemsprenger*innen liegt in der Zuschreibung, dass diese Kinder und Jugendlichen so viele Schwierigkeiten machen, dass sie »das System«, also die Organisationen ambulanter, teilstationärer und stationärer Kinder- und Jugendhilfe überlasten und überfordern.

Das hat vielfach den Effekt, dass sie von der einen in die nächste Einrichtung weitergereicht werden und auf diese Weise eine Heimbiografie entsteht, in der in vielen Fällen diese jungen Menschen innerhalb weniger Jahre zehn bis fünfzehn Heime kennenlernen. Diese Kinder- und Jugendhilfeisenden leben jeweils für eine gewisse Zeit, meist nur wenige Wochen, in einer Einrichtung und zeigen sich mit ihrem auffälligen Verhalten als »nicht haltbar«, fliegen raus und wechseln in die nächste Einrichtung. In der Regel wird dann eine Einrichtung gesucht, »mit einem engeren Rahmen«, worunter in der Regel Einrichtungen mit stärkeren Tagesstrukturierungen und strengeren Regelwerken verstanden werden. Jedes Mal bedeutet so ein Wechsel Beziehungsabbrüche, die Erfahrung des Scheiterns und Frustration. Die Selbstwirksamkeitserfahrung des betroffenen jungen Menschen besteht dann darin, sich als sehr schwierig, besonders auffällig und deshalb wiederholt abgelehnt zu erleben, weil es mit der Hilfemaßnahme, mit der Verbesserung des Sozialverhaltens oder mit der Schulkarriere ja schon wieder nicht geklappt hat. Es folgt die nächste Einrichtung, man muss neue Leute kennenlernen, die gleichen Erwartungen an Regelkonformität hören, Verschärfungen der Regelwerke erleben und die immer gleichen Zuschreibungen fühlen (#schwierigerjungermensch): Ein Teufelskreis.

Die Idee der ehrenamtlichen Wegbegleitung besteht darin, hier eine Lücke zu schließen und einen Beitrag zur Durchbrechung dieses *circulus vitiosus* zu leisten. Um es auf den Punkt zu bringen: Wegbegleiter*innen können durch ihre Gewährleistung von Kontinuität, Stabilität und Verlässlichkeit vielen Kindern und Jugendlichen Sicherheit, Halt und Orientierung vermitteln, damit einer Verschärfung der individuellen Problematik vorbeugen und so vielen jungen Menschen eine Karriere als Systemsprenger*in ersparen.

AUSBLICK DES GEMEINSAMEN PROJEKTS

Im Frühjahr 2023 wird, aufbauend auf der explorativen Studie von Julius Daven³ ein Sammelband veröffentlicht, welcher das Modell der ehrenamtlichen Wegbegleitung umfassend darstellt und mit wissenschaftlicher Resonanz belegt (Herausgeber: Julius Daven, Andreas Schrenk). Parallel dazu arbeiten die Autoren aktuell gemeinsam an einem Konzept einer strukturellen Lösung in den deutschsprachigen Ländern.

3 Daven, J. (2021): *Bis Du tot bist, oder bis ich tot bin – Wegbegleitung für Kinder und Jugendliche*. Hamburg, Tredition

GELINGENDE SCHULSOZIALARBEIT DURCH KOORDINATION

Ergebnisse einer Studie zu kommunalen Koordinierungsstellen für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen

SCHULSOZIALARBEIT IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Aktuell erfährt Schulsozialarbeit große Aufmerksamkeit. Sie soll unter anderem helfen, Entwicklungsdefizite bei Kindern aufzuholen, die diese wegen der Corona bedingten Schulschließungen erlitten haben (Bundesministerium für Bildung und Forschung/ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2021). Außerdem wird ihr allgemein eine positive Wirkung im Sinne der Kinder- und Jugendförderung zugeschrieben (vgl. Speck 2019), was auch die Evaluation des sogenannten BuT-Programms „Soziale Arbeit an Schule“ in Nordrhein-Westfalen nahelegt (Forreiter et al. 2017). In Nordrhein-Westfalen wird daher die Schulsozialarbeit stetig ausgebaut. Dies zeigt sich zuletzt im Erlass der „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ des Schulministeriums (Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen 2021), die den kommunalen Gebietskörperschaften Mittel zur Finanzierung von Schulsozialarbeit und deren Koordination zur Verfügung stellt.



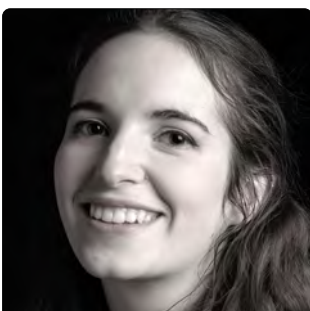
Prof. Dr. Kathrin GRÄSSLE
Hochschule Düsseldorf
Fachbereich Sozial- und
Kulturwissenschaften
Tel 0211 4351-3615
kathrin.graessle@
hs-duesseldorf.de

KOORDINATIONSBEDARF DER SCHULSOZIALARBEIT

Die Koordinationsarbeit durch dieses Landesprogramm mit zu finanzieren folgt der Einsicht, dass die Schnittstellenposition zwischen Schule und Jugendhilfe genuin auf Kooperation angewiesen ist (Spies und Pötter 2011, S. 29-36). Diese Kooperation wiederum benötigt Organisationsarbeit, die als Koordination bezeichnet wird (Schicker 2008). Insbesondere wenn sich das System der Schulsozialarbeit, wie dies in Nordrhein-Westfalen der Fall ist, als komplex darstellt. Hier gibt es zum einen schulseitig getragene Schulsozialarbeit. Zum anderen wird die Schulsozialarbeit jugendhilfeseitig von Kommunen und freien Trägern getragen. Das bedeutet, dass die Steuerung der Schulsozialarbeit zum Teil über das Schulministerium, die Bezirksregierung und die Schulämter sowie zum Teil über die Kommunen und freien Trägerverbände geregelt wird. Gesteuert wird sie außerdem über ihre Finanzierung, die sowohl aus dem Haushalt des Schulministeriums, aus Landesprogrammen, Haushalten der Kommunen, Eigenmitteln der freien Träger als auch Bundesprogrammen erfolgt. Diese komplexe Steuerungs- und Finanzierungssituation der Schulsozialarbeit führt dazu, dass ihre Koordination eine Aufgabe ist.

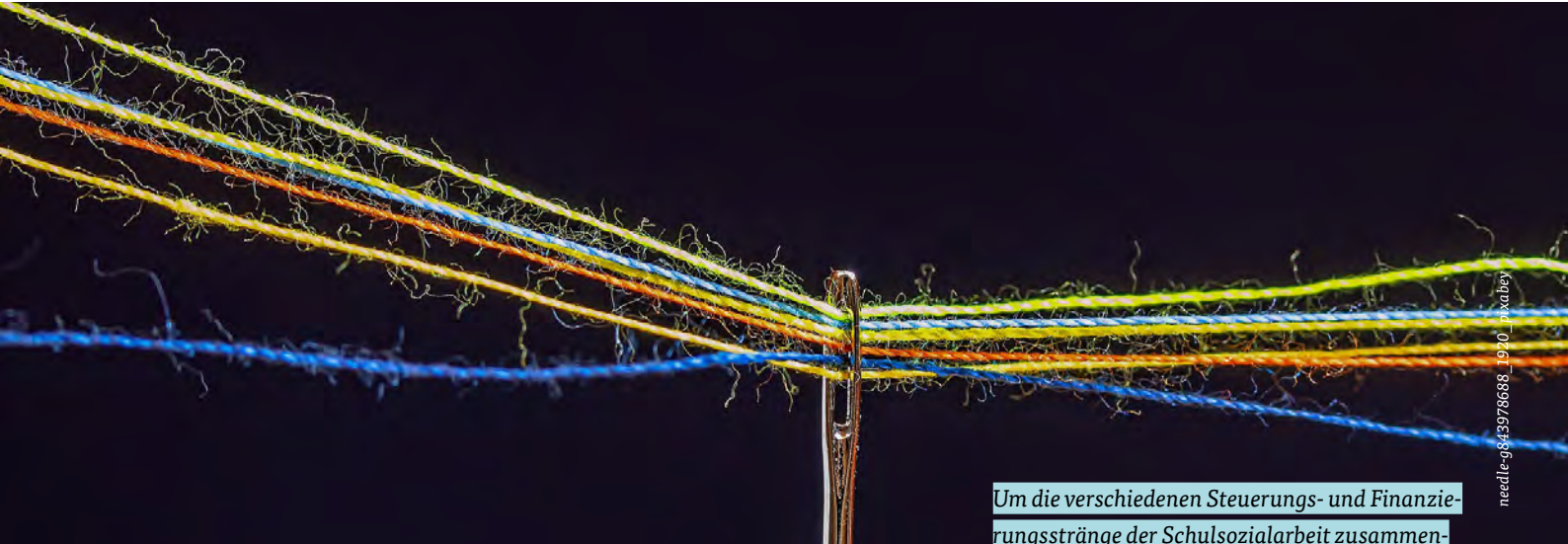
FORMEN DER KOORDINATION AUF KOMMUNALER EBENE

Deshalb haben in den letzten Jahren kommunale Gebietskörperschaften sogenannte Koordinierungsstellen Schulsozialarbeit geschaffen. In einer Studie der Hochschule Düsseldorf, mit einer Online-Befragung und Expert*inneninterviews, wurden diese Stellen untersucht (vgl.



Sara KLUGE

Gräßle 2022; Gräßle et al. 2021),¹ wobei 33 Fragebögen ausgewertet wurden sowie sieben Interviews und eine ergänzende Dokumentenanalyse durchgeführt wurden. Die Kontaktaufnahme zu den Koordinierungsstellen erfolgte über die einschlägigen Verteiler der beiden Landesjugendämter im Rheinland und in Westfalen-Lippe. Die Untersuchung zeigt, dass große Unterschiede darin bestehen, wie die kommunale Koordination ausgestaltet wird. Ein großer Anteil der Koordinierungsstellen ist dem Jugendamt zugeordnet. Der Begriff Koordinierungsstelle wurde zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht von allen Personen, die koordinierend tätig sind, als Selbstbezeichnung gewählt. Die meisten Stellen können (noch) nicht als hoch-



Um die verschiedenen Steuerungs- und Finanzierungsstränge der Schulsozialarbeit zusammenzuführen, ist eine Koordination auf kommunaler Ebene sinnvoll.

gradig institutionalisiert eingestuft werden.² Ergänzend zeigt sich auch, dass Koordination nicht automatisch für das gesamte Spektrum der Schulsozialarbeitenden einer Kommune vorgesehen ist oder war. Insbesondere die Interviewstudie ergab ein geteiltes Verständnis der Mitarbeitenden in den Koordinierungsstellen von Schulsozialarbeit als Jugendhilfe am Standort Schule. Der Ausbau der Schulsozialarbeit wird allgemein befürwortet, allerdings verfolgen die Akteur*innen unterschiedliche Ansätze zu deren Ausprägung. Die Rolle als verbindende Koordinierungsstelle zwischen Schul- und Jugendhilfesystem wird nur von einzelnen angenommen, wobei diese sich auch selbst zwischen den Systemen verorten. Wenn die Koordinierungsstellen allerdings auch noch in andere Aufgaben der Jugendhilfe eingebunden sind, fordert sie ihr Zeit- und Ressourcenmanagement stark heraus. Zum Teil obliegt die Ausgestaltung der Koordinierungsstellen den einzelnen Stelleninhaber*innen und ist insofern von deren Initiative abhängig. Die Koordinierungsstellen unterstützen die Schulsozialarbeiter*innen im Alltag fachlich. Steuernde Tätigkeiten im Hinblick auf Problemlösungen, Neueinstellungen oder finanzielle Bedarfe werden eher punktuell übernommen.

1 Weitere Informationen zum Forschungsprojekt und ein ausführlicher Forschungsbericht sind demnächst auf der Projektseite der Hochschule Düsseldorf (<https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/kommunale-koordination-schulsozialarbeit>) zu finden.

2 Zu den erhobenen Merkmalen eines hohen Institutionalierungsgrades gehören unbefristete Stellen, ein politischer Auftrag, ein Jahresbudget, ein Konzept und Leitbild für die Koordinierungsstelle, regelmäßiges Berichtswesen, Qualitätsmanagement und eine mögliche Zertifizierung.

Aus diesen Studienergebnissen lassen sich Anregungen ableiten, wie kommunale Koordinationsarbeit konzipiert werden könnte, um zu gelingender Schulsozialarbeit beizutragen. Zunächst bedarf es der Fortsetzung des Diskurses über Schulsozialarbeit und was sie wie leisten soll. Die Verbesserung der Verbindung von Jugendhilfe und Schule könnte über eine Regelung auf Landesebene zusammen mit dem Ausbau auf kommunaler Ebene erfolgen. Wenn die Koordinierungsstellen über die Systemgrenzen hinaus tätig sein sollen, benötigen sie dafür einen (politischen) Auftrag mit entsprechenden Personal- und Finanzressourcen und Kompetenzen. Als systemverbindende Institutionen brauchen sie außerdem eine konzeptionelle Basis. Weiterer Forschungsbedarf wird im Hinblick auf die Ansiedlung der Koordinierungsstellen gesehen, also in welchem Amt oder welcher Stabsstelle sie am besten zugeordnet sein sollten. Auch welche Steuerungskompetenzen ihnen übertragen werden sollten, muss noch eingehender beforscht werden.

In jedem Fall gilt, dass es, um Schüler*innen gelingende Schulsozialarbeit anbieten zu können, neben der methodischen Anforderungen auch der strukturell sinnvollen Organisation der Schulsozialarbeit bedarf. Ein Baustein dafür können die kommunalen Koordinierungsstellen sein.

LITERATURVERZEICHNIS

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG/BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (HG.) (2021): *Vereinbarung zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern*. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/182380/2918d4b1a3f91a682c64e763bfaccf11/aufholpaket-vereinbarung-bund-laender-data.pdf>.

FORREITER, NIKLAS; GABLER, ANDREA; KOTLENGA, SANDRA; MAHNOLI, FILIZ; NÄGELE, BARBARA; PAGELS, NILS (2017): *Evaluation des Programms Soziale Arbeit an Schulen in Nordrhein-Westfalen*. Abschlussbericht. Hg. v. zoom - Gesellschaft für prospektive Entwicklung e.V. Göttingen, zuletzt geprüft am 03.11.2020.

GRÄSSLE, KATHRIN (2022): *Schulsozialarbeit koordinieren – Kommunale Koordinierungsstellen als Institution zur Verbindung von Jugendhilfe und Schule?* In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (7), S. 330–335.

GRÄSSLE, KATHRIN; KLUGE, SARA; WEISSBRICH, MARLIES (2021): *Kommunale Koordination für Schulsozialarbeit. Ergebnisse einer Studie zu den kommunalen Koordinierungsstellen in Nordrhein-Westfalen*. In: Neue Praxis, Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik (6), S. 560–571.

MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): *Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen*. Aktenzeichen 524-6.08.01-162765.

SCHICKER, GÜNTER (2008): *Koordination und Controlling in Praxisnetzen mithilfe einer prozessbasierten E-Service-Logistik*. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Freimut Bodendorf. Wiesbaden: Gabler Edition Wissenschaft.

SPECK, KARSTEN (2019): *Wirkungsforschung in der Schulsozialarbeit*. In: Maik-Carsten Bege- mann, Christian Bleck und Reinhard Liebig (Hg.): *Wirkungsforschung zur Kinder- und Jugendhilfe*. Grundlegende Perspektiven und arbeitsfeldspezifische Entwicklungen. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 149–164.

SPIES, ANKE; PÖTTER, NICOLE (2011): *Soziale Arbeit an Schulen. Einführung in das Handlungsfeld Schulsozialarbeit*. Wiesbaden: Springer VS.

»1,2,3, ..., 10, GUTEN MORGEN!«



Übergabe des Kita-Preises: Marilena Buzoianu, Robin Simon, Anna Žalac und Sina Paulsen (alle DRK-Familienbildungswerk Duisburg, von links nach rechts) mit Barbara Schöneberger (2. von rechts), Moderatorin der Verleihung.

... rufen die Kinder im begleiteten Schulanfang laut und wecken die Handpuppe damit auf. Mit dem spielerischen Zählen üben beginnt ihr Kurs im Morgenkreis. Die Kinder aus Rumänien sind in diesem Kurs, da es für viele Kinder keinen Kita Platz in Duisburg Hochfeld gibt. Das DRK-Familienbildungswerk baut mit allen Akteur*innen vor Ort Brücken zwischen den Familien, den Bildungseinrichtungen und allen Angeboten im Stadtteil. Dafür fand sich 2017 das Bündnis Hochfeld zusammen. Der begleitete Schulanfang ist nur eins von vielen Projekten für die Familien – diese Arbeit wurde in diesem Jahr mit dem 2. Platz des Deutschen Kita-Preises ausgezeichnet.

DAS BÜNDNIS HOCHFELD

Das DRK-Familienbildungswerk arbeitet eng mit dem Jugendamt, dem Amt für schulische Bildung, der Schulaufsicht, dem Kommunalen Integrationszentrum und den Frühen Hilfen zusammen. Neben den städtischen Ämtern sind die drei Grundschulen, fünf Kitas und die zahlreichen Kooperationspartner vor Ort wichtig. Mit dieser gemeinsamen Arbeit im Soziale Raum Hochfeld, entlang der Bildungskette, hat sich das DRK-Familienbildungswerk als »Bündnis Hochfeld« beim Deutschen Kita-Preis 2022 beworben.

Der Stadtteil Hochfeld mit rund 19.000 Einwohner*innen gilt als einer der kinderreichsten Stadtteile Duisburgs. Hochfeld ist vielfältig und weist mit derzeit 60 Prozent den höchsten Anteil an zugewanderten Personen in allen Duisburger Stadtteilen auf. Mehr als 85 Prozent der jungen Menschen haben einen Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrungen.



Anna ŽALAC
DRK-Familienbildungswerk
Duisburg
Tel 0203-30547-13
anna.zalac@drk-duisburg.de

Hochfeld gilt als Einwander*innenstadtteil. 70 Prozent der Kinder sprechen Deutsch nicht als Erstsprache. Die Arbeitsmarktsituation für die Menschen dort ist prekär, ebenso wie die Wohnverhältnisse. Die Sprachbarriere ist sehr groß. Viele Familien mit Migrationshintergrund sprechen kein Deutsch, das Personal in den Einrichtungen ist aber häufig deutschsprachig.

Die Kommune erkennt mit der Arbeit des Bündnisses die Bedarfe im Stadtteil, kann entsprechend Ziele umsetzen, neue Konzepte schreiben und mit Fördermitteln unterstützen. So erhalten die Kinder eine bessere Chance zur Teilhabe und die gesamte Familie die Möglichkeit zu mehr Selbstwirksamkeit.

RÄUME SCHAFFEN, WO SICH ALLE WOHLFÜHLEN

Die Familien in Hochfeld sind nicht immer leicht zu erreichen. Skepsis gegenüber dem Staat und seinem Bildungssystem machen die Zugänge schwierig. Die direkte Ansprache, ob an der Wohnungstür, auf dem Wochenmarkt oder in Ämtern, ist für den Kontaktaufbau unerlässlich.

Alle Bündnispartner*innen sehen die Kinder dabei immer im Kontext ihrer Familien und haben die Integration der gesamten Familie im Blick. Marilena Buzoianu, Elternbegleiterin beim DRK, fasst die Zielsetzung der Arbeit zusammen: »Wir wollen Räume schaffen, wo sich alle wohlfühlen.«

Das passiert in den meisten Fällen innerhalb eines Kursangebotes:

- Brückenprojekte für eine intensive Schulvorbereitung, wenn das Kind keinen Kita-Platz hat, etwa der begleitete Schulanfang.
- Erste Ablösegruppen in einer Kita-Struktur, wenn das Kind keinen Kita-Platz hat.
- Angebote für Jugendliche, die noch auf einen Schulplatz warten.
- Beratung, Begleitung und Vermittlung in allen Fragen rund um die Familie, Bildungsübergänge und Integration durch Interkulturelle Berater*innen und Elternbegleiter*innen.
- Sprachkursangebote für die Eltern.
- Angebote zur Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung (von Beginn der Schwangerschaft an).
- Entwicklungsunterstützung durch Angebote der Familienbildung im Bereich Bewegung, Kreativität, Ernährung und Spiele.

Die Bedingungen im Sozialraum Duisburg-Hochfeld zeigen deutlich die Herausforderungen vor Ort. Auch in den kommenden Jahren wird sich hier vermutlich kaum Entspannung ergeben. Dem setzt das Bündnis jedoch ein starkes Netzwerk entgegen, mit mehr als 100



Honorarkräften und einem guten Zusammenspiel von Verwaltung, Politik und Akteur*innen vor Ort. Das Besondere am Bündnis Hochfeld – keine Grenzen bei der Zusammenarbeit mit Institutionen. Es spricht alle, die gebraucht werden, an und bindet diese mit ein. Kinder haben mehr Chancen, wenn die Eltern Chancen haben – und umgekehrt.

Für die Kitas und für die Grundschulen gibt es wenig bis kaum Planungsarbeit, diese übernimmt das DRK-Familienbildungswerk, zum Beispiel in der Trägerschaft der drei Familiengrundschulzentren. Alle Einrichtungen stellen Räume für die Durchführung der Projekte zur Verfügung. Dazu geben Kitas ihre freiwerdenden Plätze an die Kinder in den Projekten ab.

Aus der Community vor Ort werden immer mehr Muttersprachler als Unterstützung generiert. Zum einen als Honorarkraft in den verschiedenen Projekten, zum anderen als Schlüsselfiguren. Diese wurden mit kommunaler Unterstützung fortgebildet, begleitet und eingesetzt.

Es ist wichtig, die Familien besonders früh zu erreichen. Dafür sind zwei rumänische Elternbegleiterinnen für die jungen Eltern im Stadtteil unterwegs.

DIE ARBEIT IN PANDEMIEZEITEN

Die Coronapandemie verstärkte auch in Duisburg-Hochfeld viele Problemlagen. Dabei ist es so wichtig, dass die Kinder in außerfamiliäre Kontakte kommen. Durch die Schließungen waren viele Familien auf sich selbst gestellt. Alle Akteur*innen hielten den Kontakt zu den Familien durch Pakete mit Spiel-, Bastel- und Informationsmaterial für die Familien und Kinder, durch Fensterberatung und Online-Kurse und durch Hausbesuche. Besonders wegen nicht bekannter Meldeadressen und fehlender Klingelschilder oder Briefkästen gehörten hierzu viel Geduld an den Türen sowie ein großes Vertrauen zu den Familien.



»Wir versuchen überall dort zu stehen, wo Familien auftauchen«, brachte es eine Honorarkraft des DRK auf den Punkt. »Ob auf dem Schulhof oder vor der Kita, in Ämtern, auf dem Marktplatz oder auf dem Spielplatz. An jeder Ecke würden Sie unser Bündnis sehen«, erläutert Anna Žalac als Bündniskoordinatorin. »Wir müssen Netze spannen und brauchen viele Knoten, um alle zu erreichen«, ergänzt die Elternbegleiterin Mari- lena Buzoianu.

Alle Akteur*innen im Bündnis tragen den Gedanken der Gemeinsamkeit mit und arbeiten begeistert an Lösungen und Ideen und denken weniger in Problemen.



LAUFENDER PROZESS MIT WEISSEM MAKEL UND VIEL POTENTIAL

Rassismuskritik und Intersektionalität in der transkulturellen Jungen*arbeit

Unter anderem forcieren die begleitende Trägerqualifizierung und die **Fachkräftequalifizierung** im Blended-Learning-Format der LAG Jungenarbeit NRW diese Verankerung (**lagjungearbeit.de/angebote/qualifizierungen**)

Das Projekt »Irgendwie Hier! Flucht – Migration – Männlichkeiten« der LAG Jungenarbeit NRW wird aus dem Förderprogramm »Integration junger Geflüchteter durch Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit« des MKJFGFI NRW finanziert.



Kai MAUSBACH
LAG Jungenarbeit NRW
Projekt »Irgendwie Hier! Flucht – Migration – Männlichkeiten«



Jonas LANG
Jugendberatungsstelle und
Migrant*innenselbstorganisation Coach e. V., Köln

Basierend auf den Erfahrungswerten, die wir in den vergangenen Jahren im Projekt »Irgendwie hier! – Flucht, Migration, Männlichkeiten« in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen/Trägern und Fachkräften in der exemplarischen Praxisentwicklung sowie in unserer ganzjährig begleitenden Fachkräfte- und Trägerqualifizierungen machen durften, manifestiert sich immer wieder der Anspruch einer rassismuskritischen Grundausrichtung.

Rassismuskritik ist ein elementarer Bestandteil der professionellen Auftragslage aller (sozial)pädagogischen Fachkräfte. Als Qualitätsmerkmal von Jungen*arbeit sollte ihr daher eine deutlich nachhaltigere Verankerung in Konzepten, Leitbildern, Selbstverständnispapieren und Haltungen widerfahren. Dabei ist es entscheidend, welche Erfahrungshorizonte sich innerhalb eines Teams eröffnen, welche Positionen artikuliert und gehört werden und ob es für Fachkräfte mit Rassismuserfahrung Räume gibt, in denen ihre Erfahrungen überhaupt besprechbar werden. Nur auf dieser Grundlage kann es möglich sein, ebenjene geschützteren Räume auch für die Zielgruppe zu eröffnen.

Eine solche Ausrichtung der professionellen Arbeit bietet enorme Chancen für die Adressaten* von Angeboten der Jungen*arbeit und ist erfreulicherweise an vielen Stellen bereits im vollen Gange. Dennoch zeichnet sich ein weiterer dringender Auftrag für die Jungen*arbeit ab, wenn es darum geht, Perspektiven von rassismuserfahrenen Jungen* und jungen Männern* dauerhaft und großflächig sichtbar zu machen. Da Jungen*arbeit im deutschsprachigen Raum zum überwiegenden Teil von weißen Fachkräften betrieben wird, besteht neben der oben genannten Auseinandersetzung und Sensibilisierung für intersektionale Diskriminierung ein entsprechender Bedarf an Jungearbeiter*innen of Color zur Verwirklichung von abgesicherten Empowerment-Ansätzen.

Jungen*arbeit kann ohne Rassismuskritik ebenso wenig auskommen wie eine rassismuskritische Pädagogik ohne die kritische Betrachtung von Geschlecht. Raewyn Connell folgend betrachten wir Kolonialrassismus als Schauplatz und Inszenierung von Männlichkeiten, bei denen Jungen*arbeit eine entscheidende pädagogische Ressource darstellen kann. Einerseits in der Ermöglichung von Räumen als rassismuskritische Orte für betroffene Jungen* und junge Männer*, andererseits aber auch in der pädagogischen Entzauberung kolonialistischer »Heldengeschichten«.

NEUE JUGENDAMTSLEITUNGEN

ANDRÉ AMOURETTE

Seit 1. April 2022 leitet André Amourette die Abteilung Jugend und Familie der Kreisverwaltung Kleve.

Nach einer Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten und einem Studium der »Allgemeinen Verwaltung« an der Fachhochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW hat André Amourette einen Master-Abschluss an der Universität Kassel im Studiengang »Öffentliches Management« erlangt.

Seit 2014 war er im Jobcenter des Kreises Kleve tätig. Nach verschiedenen Stationen im Bereich »Integration und Steuerung« (Projektbetreuung Zielgruppe U25, Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen, Organisationsberatung) hatte er zuletzt gut 1,5 Jahre die Leitung der Abteilung Jobcenter in der Kreisverwaltung Kleve inne.

Die gelungene Umsetzung des Jugendhilferechts, das Finden von Lösungen für den Fachkräftemangel in der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie das Schaffen passgenauer und bedarfsorientierter Unterstützungsleistungen für Kinder und Familien sieht André Amourette als zentrale Aufgaben seiner Tätigkeit an. Daneben sind der Ausbau der Zusammenarbeit mit den Schulen und das Stärken des Miteinanders der Jugendhilfe im ländlichen Raum bedeutende Themen.

André Amourette ist verheiratet und Vater einer Tochter.



André AMOURETTE
Kreis Kleve
Tel 02821 85-485
andre.amourette@kreis-kleve.de

NICOLE DRESE-HAMPE

Seit dem 1. Mai 2022 leitet Nicole Drese-Hampe das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Kempen.

Nicole Drese-Hampe ist Diplom-Sozialarbeiterin/-Sozialpädagogin und Sozialmanagerin und seit 20 Jahren in der Jugendhilfe tätig. Nach ihren beruflichen Anfängen im stationären Bereich, war sie elf Jahre bei einem Jugendhilfeträger tätig, dort auch als stellvertretende Geschäftsführung und Fachbereichsleitung. 2017 übernahm Nicole Drese-Hampe im Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Kempen die Stabsstelle Jugendhilfeplanung.

Als zentrale Themen ihrer neuen Aufgabe sieht sie die Stärkung der internen Ressourcen, die flächendeckende Sensibilisierung für den präventiven und intervenierenden Kinderschutz in der Kommune, die Fachkräfte-Akquise, den Ausbau von Betreuungsplätzen unter den Aspekten »Begleitung von Kindern in ihrer Entwicklung« und »Unterstützung von Familien hinsichtlich Vereinbarkeit Familie und Beruf« sowie den Ausbau der Netzwerkstrukturen zur Etablierung von bedarfsgerechten Angeboten im Sozialraum.



Nicole DRESE-HAMPE
Stadt Kempen
Tel 02152 917-3010
nicole.drese-hampe@kempen.de



PUBLIKATIONEN & REZENSIONEN



JUGENDSCHUTZRECHT LIESCHING (HRSG.)

Mitte Juni ist die 6. Auflage des Standardkommentars zum Jugendschutzrecht erschienen. Der Kommentar besteht wie gewohnt aus Kommentierungen des Jugendschutzgesetzes, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und Auszügen des Strafgesetzbuches sowie neuerdings des Medienstaatsvertrags und des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. Die Neuauflage berücksichtigt die neue Rechtsliteratur und Rechtsprechung bis September 2021.

Verlag C.H. Beck
München, 6. Auflage 2022
1069 Seiten
ISBN 978-3-406-76871-2
109,- EUR

Die neue Auflage umfasst überwiegend Änderungen zum Jugendschutzgesetz, das insbesondere durch das 2. Jugendschutzänderungsgesetz erweitert wurde. Die jugendschutzrelevanten Straftatbestände des StGB wurden vielfach erneuert, unter anderem durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder.

Auch die Kommentierungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags wurden erweitert. Insbesondere der 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und Art. 3 des Medienordnung-Modernisierungsstaatsvertrags haben die Regelungen stark verändert. Durch letzteren wurde auch der bisher kommentierte Rundfunkstaatsvertrag durch den Medienstaatsvertrag abgelöst, welcher in der neuen Auflage kommentiert wird.

Ebenfalls neu kommentiert wird in dieser Auflage das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, welches viele Bezugspunkte zum Jugendschutz aufweist. Besonders hilfreich sind dabei auch die Erfahrungen zur Anwendungspraxis des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes im Hinblick auf die sich entwickelnde Praxis im Bereich des Jugendschutzes.

Seit der letzten Auflage aus 2011 sind viele weitere bundesgerichtliche Urteile ergangen und auch die Literatur hat sich durch zahlreiche Fachaufsätze und Abhandlungen im Bereich des Jugendschutzrechts weiterentwickelt, die in der neuen Auflage berücksichtigt und aufgegriffen werden. (Carlotta Musiol, Praktikantin im LVR-Landesjugendamt Rheinland)



JUGENDHILFERECHT PETER-CHRISTIAN KUNKEL

Das völlig überarbeitete Lehrbuch zum Kinder- und Jugendhilferecht berücksichtigt insbesondere die neuesten Gesetzesänderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das Jugendschutzgesetz, das Ganztagsförderungsgesetz sowie das Reformgesetz zur Vormundschaft. Es stellt das Datenschutzrecht anhand der DSGVO dar, erörtert die Neuerungen durch das BTHG für die Eingliederungshilfe und die Auswirkungen des SGB XIV auf die Jugendhilfe und beschäftigt sich darüber hinaus mit den coronabedingten Auswirkungen auf das Jugendhilferecht. Schwerpunkte sind außerdem Schulsozialarbeit, Kinderschutz und Hilfen für jugendliche Ausländer.

Durch zahlreiche Schaubilder und Übersichten, Hinweise auf Verwaltungsvorschriften und Mustersatzungen ist die Neuauflage eine echte Hilfe für Studierende und Praktiker*innen.

In sechs Kapiteln erhalten die Leser*innen einen Einblick in die Grundzüge des Kinder- und Jugendhilferechts mit seinen angrenzenden Rechtsgebieten.

Insgesamt handelt es sich um ein gutes und empfehlenswertes Werk für die Praxis. (Selina Schmitz, LVR-Landesjugendamt Rheinland)

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden, 10. Auflage 2022
396 Seiten
ISBN 978-3-8487-6190-6
26,90 EUR

FRANKFURTER KOMMENTAR SGB VIII KINDER- UND JUGENDHILFE MÜNDER, MEYSEN, TRENCZEK (HRSG.)

Aufgrund des im Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist der Frankfurter Kommentar zum SGB VIII bereits früher als ursprünglich geplant in der 9. Auflage erschienen. Literatur und Rechtsprechung sind bis September 2021 berücksichtigt.

Die Kommentierung berücksichtigt neben den Änderungen des KJSG auch Änderungen in zahlreichen Vorschriften des SGB VIII, ferner das Gesetz zur Reform des Vormundschaftsrechts sowie das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter. Ebenfalls finden sich in der Neuauflage ausführliche Kommentierungen zu den datenschutzrechtlichen Regelungen des SGB VIII und der Änderung des Jugendgerichtsgesetzes in 2019/20 mit deren Auswirkungen auf die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Die Anhänge wurden neu gegliedert und erweitert. Dort finden sich Kommentierungen zu Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, zu für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, eine Darstellung des sozialverwaltungsrechtlichen Verfahrens und des Rechtsschutzes sowie Rechtsfolgen bei Verletzung fachlicher Standards.

In der Einleitung des Kommentars wird zunächst die Entwicklung des SGB VIII dargestellt und die für die Kinder- und Jugendhilfe relevantesten Gesetzesänderungen strukturiert zusammengefasst. Die jeweils den einzelnen Kapiteln und Abschnitten vorangestellten Vorbemerkungen geben eine Übersicht über die betroffene Regelungsmaterie und erleichtern es den Lesenden, das Gesuchte aufzufinden.

Der Kommentar erläutert die Regelungen des SGB VIII sowie die Schnittstellen zu den angrenzenden Rechtsgebieten rechtsdogmatisch gründlich, präzise und für die Lesenden gut verständlich.

Die Herausgeber und Autor*innen bieten mit dem Kommentar eine umfassende Orientierung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. (Pauline Wirtz, Rechtsreferendarin im LVR-Landesjugendamt Rheinland)



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden, 9. Auflage 2022
1389 Seiten
ISBN 978-3-8487-7192-9
82,- EUR

Veranstaltungen: Online-Katalog & aktuelle Termine



Alle Veranstaltungen des LVR-Landesjugendamts Rheinland finden Sie stets aktuell in unserem Online-Katalog. Diesen erreichen Sie über jugend.lvr.de › [Fortbildungen](#) › [Online-Veranstaltungskatalog](#). Sortiert nach Themenbereichen können Sie dort durch unser Angebot stöbern.

Auf aktuell anstehende Veranstaltungen machen wir auf unserer Seite »Aktuelle Termine« aufmerksam. Diese erreichen Sie unter jugend.lvr.de › [Fortbildungen](#) › [Aktuelle Termine](#).

Informationen und Unterstützung zum Anmeldeverfahren erhalten Sie in der Zentralen Fortbildungsstelle unter 0221 809-4016 oder -4017 sowie via E-Mail an fobi-jugend@lvr.de.

Jugendhilfereport! Jetzt im Digital-Abo beziehbar

SO GEHT'S: Unter lvr.de › [Jugend](#) › [Aktuelles und Service](#) › [Publikationen](#) › [Jugendhilfe-Report](#) › [Abonnement](#) können Sie sich für das kostenlose Online-Abonnement anmelden. Falls Sie die Papierversion auf dem Postweg nicht mehr benötigen, wären wir für eine kurze Info an jugendhilfereport@lvr.de dankbar.



© romarong (145708999) - stock.adobe.com

IMPRESSUM

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland (LVR), LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, www.lvr.de

Verantwortlich: Reiner Limbach, LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie (kommissarisch) **Redaktion:** Regine Tintner (rt) (verantwortlich), Tel 0221 809-4024, regine.tintner@lvr.de; Sandra Rostock (sr), Tel 0221 809-4018, sandra.rostock@lvr.de

Texte, Manuskripte an: LVR-Landesjugendamt Rheinland, Jugendhilfe-Report, Regine Tintner, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, regine.tintner@lvr.de

Titel/Gestaltung: Thomas Nowakowski, LVR-Landesjugendamt

Druck/Verarbeitung: reha GmbH, Dudweilerstraße 72, 66111 Saarbrücken

Erscheinungsweise: 4 x jährlich, kostenlos

Auflage: 6 000 Stück

Im Internet: jugend.lvr.de › [Aktuelles und Service](#) › [Publikationen](#). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Außerdem behalten wir uns Kürzungen der eingesandten Beiträge vor. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.





**MAX ERNST
MUSEUM BRÜHL
DES LVR**



Birna Bill, Max Ernst bei der Arbeit am Wandgemälde für die Corso-Bar (Ausschnitt), Zürich 1934, © VG Bild-Kunst, Bonn 2022

MAX ERNST MUSEUM BRÜHL

Gefördert durch



Tickets über

www.maxernstmuseum.lvr.de



Qualität für Menschen



LVR-LandesMuseum
Bonn

AUGEN

NIEDERLÄNDISCHE
STILLEBEN IM DETAIL

lust?



22.9.22

—

19.2.23

LMB.LVR.DE

UNIVERSITÄT  BONN

 ERNST VON SIEMENS
KUNSTSTIFTUNG

LVR 
Qualität für Menschen

Bildnachweis: Frühstückstisch mit Siegburger Steinzeugkanne, um 1620, Öl auf Eichenholz, Bonn, LVR-LandesMuseum Bonn, © J. Vogel, LVR-LandesMuseum Bonn